Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 - BStMG

Inhaltsverzeichnis

1. Teil bis 7. Teil

8. Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 31 Übergang zur fahrleistungsabhängigen Maut
- § 32 Straßensonderfinanzierungsgesetze
- § 33 *In-Kraft-Treten*
- § 34 Außer-Kraft-Treten
- § 35 Verweisungen
- § 36 Sprachliche Gleichbehandlung
- § 37 Umsetzung von Unionsrecht
- § 38 Vollziehung

Mautstrecken

§ 1. (1) ...

- (2) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung unter Innovation und Technologie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr stehende Bundesstraßenstrecken, in deren Verlauf Anschlussstellen nicht Finanzen durch Verordnung unter Verkehr stehende Bundesstraßenstrecken, in niveaufrei ausgeführt sind, von der Mautpflicht auszunehmen.
- (3) Die Festlegung von Mautabschnitten gemäß § 9 Abs. 4 setzt voraus, dass die betroffene Bundesstraßenstrecke für jede Fahrtrichtung mindestens zwei dass die betroffene Bundesstraßenstrecke für jede Fahrtrichtung mindestens zwei Mautabschnitte umfasst.

(4) ...

Mautpflicht

§ 6. Die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, unterliegt deren technisch zulässige Gesamtmasse mehr als 3,5 Tonnen beträgt, unterliegt

Vorgeschlagene Fassung

Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 – BStMG

Inhaltsverzeichnis

1. Teil bis 7. Teil

8. Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 31 Übergang zur fahrleistungsabhängigen Maut
- § 32 Straßensonderfinanzierungsgesetze
- § 33 *Inkrafttreten*
- § 34 Außerkrafttreten
- § 35 Verweisungen
- § 36 Sprachliche Gleichbehandlung
- § 37 Umsetzung von Unionsrecht
- § 38 Vollziehung

Mautstrecken

§ 1. (1) ...

- (2) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, deren Verlauf Anschlussstellen nicht niveaufrei ausgeführt sind, von der Mautpflicht auszunehmen.
- (3) Die Festlegung von Mautabschnitten gemäß § 9 Abs. 11 setzt voraus, Mautabschnitte umfasst.

(4) ...

Mautpflicht

§ 6. Die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen,

der fahrleistungsabhängigen Maut. Mehrspurige Kraftfahrzeuge, die noch nie der fahrleistungsabhängigen Maut. Mehrspurige Kraftfahrzeuge, die noch nie Probefahrtzum Verkehr zugelassen waren und ein Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen.

Mautentrichtung

- § 7. (1) Die Maut ist durch Einsatz zugelassener Geräte zur elektronischen zugelassenen Verrechnung im Nachhinein zu entrichten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Kraftfahrzeuglenker ihre Fahrzeuge vor der Benützung von Mautstrecken mit diesen Geräten ausstatten können.
- (2) Für die Geräte zur elektronischen Entrichtung der Maut kann ein angemessener Kostenersatz gefordert werden, der mit den Anforderungen des angemessener Kostenersatz gefordert werden, der mit den Anforderungen des Artikels 7 Abs. 3 und des Artikels 7 Abs. 2 der Richtlinie 1999/62/EG vereinbar Artikels 7 Abs. 5 und des Artikels 7 Abs. 2 der Richtlinie 1999/62/EG vereinbar ist. Andere Formen der Mautentrichtung ohne Einsatz dieser Geräte können ist. Andere Formen der Mautentrichtung ohne Einsatz dieser Geräte können zusätzlich zugelassen werden.
- (3) Der Mautgläubiger hat zur Mautabwicklung eine technische Lösung www.asfinag.at eine Liste jener EETS-Anbieter zu führen, mit denen er einen der Richtlinie (EU) 2019/520 niedergelegten Grundsätzen. entsprechenden Vertrag abgeschlossen hat.

(4) ...

(5) Mautdienstanbieter im Sinne des Artikels 2 Z 2 der Richtlinie (EU) entsprechen.

Vorgeschlagene Fassung

oder zum Verkehr zugelassen waren und ein Probefahrt-Überstellungskennzeichen führen, unterliegen der fahrleistungsabhängigen Maut, Überstellungskennzeichen führen, unterliegen der fahrleistungsabhängigen Maut, sofern ihr Eigengewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt. Sofern kein Nachweis des sofern ihr Eigengewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt. Sofern kein Nachweis des Eigengewichtes erbracht wird, gelten diese Fahrzeuge als solche mit einem Eigengewichtes erbracht wird, gelten diese Fahrzeuge als solche mit einem Eigengewicht von mehr als 3.5 Tonnen.

Mautentrichtung

- § 7. (1) Die Maut ist durch Einsatz zugelassener Geräte zur elektronischen Entrichtung der Maut im Wege der Abbuchung von Mautguthaben oder der Entrichtung der Maut im Wege der Abbuchung von Mautguthaben oder der zugelassenen Verrechnung im Nachhinein zu entrichten. Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat als Hauptdiensteanbieter gemäß Artikel 2 Z 12 der Richtlinie (EU) 2019/520 dafür Sorge zu tragen, dass die Kraftfahrzeuglenker ihre Fahrzeuge vor der Benützung von Mautstrecken mit diesen Geräten ausstatten können.
 - (2) Für die Geräte zur elektronischen Entrichtung der Maut kann ein zusätzlich zugelassen werden.
- (3) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft gemäß Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2019/520 einzusetzen, hat Vorgaben für hat als Mauterheberin gemäß Artikel 2 Z 3 der Richtlinie (EU) 2019/520 zur Anbieter des europäischen elektronischen Mautdienstes (EETS-Anbieter), die Mautabwicklung eine technische Lösung gemäß Artikel 3 der Richtlinie (EU) gemäß Artikel 4 der Richtlinie (EU) 2019/520 registriert sind, nach Maßgabe der 2019/520 einzusetzen, hat Vorgaben für Anbieter des europäischen Artikel 6 Abs. 2, 7 Abs. 2 und 15 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/520 zu elektronischen Mautdienstes (EETS-Anbieter), die gemäß Artikel 4 der Richtlinie erstellen und hat ihnen Zugang zu den Mautstrecken einzuräumen (Zulassung), (EU) 2019/520 registriert sind, nach Maßgabe der Artikel 6 Abs. 2, 7 Abs. 2 und wenn sie diese Vorgaben erfüllen. Zugelassenen EETS-Anbietern gebührt eine 15 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2019/520 zu erstellen und hat ihnen Zugang zu den Vergütung gemäß den in Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2019/520 niedergelegten Mautstrecken einzuräumen (Zulassung), wenn sie diese Vorgaben erfüllen. Grundsätzen. Der Mautgläubiger hat im Internet unter der Adresse Zugelassenen EETS-Anbietern gebührt eine Vergütung gemäß den in Artikel 7

(4) ...

(5) EETS-Anbieter sowie Hauptdiensteanbieter haben als 2019/520 haben den Vorgaben des Artikels 9 der Richtlinie (EU) 2019/520 zu Mautdiensteanbieter im Sinne des Artikels 2 Z 2 der Richtlinie (EU) 2019/520 den Vorgaben des Artikels 9 der Richtlinie (EU) 2019/520 zu entsprechen.

www.parlament.gv.at

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung

Pflichten der Fahrzeuglenker und Arbeitgeber

§ 8. (1) ...

(2) Sie haben sich bei Verwendung von Geräten zur elektronischen Tarifgruppe gemäß § 9 Abs. 5 und 6 ermöglichen.

$$(3) - (4) \dots$$

Register

§ 8b. Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Bundesministeriums nach Maßgabe des Artikels 21 der Richtlinie (EU) 2019/520 ein Register zu führen, in dem die Mautstrecken, die von ihr gemäß § 8a Abs. 2 registrierten EETS-Anbieter und die wesentlichen Schlussfolgerungen der gemäß § 8a Abs. 3 durchgeführten Audits verzeichnet sind

Streitbeilegung

§ 8c. (1) Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte oder der Schienen-Control GmbH als Vermittlungsstelle vorlegen.

$$(2)-(7) \dots$$

(8) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat mit

Pflichten der Fahrzeuglenker und Arbeitgeber

§ 8. (1) ...

(2) Sie haben sich bei Verwendung von Geräten zur elektronischen Entrichtung der Maut vor, während und nach jeder Fahrt auf Mautstrecken der Entrichtung der Maut vor, während und nach jeder Fahrt auf Mautstrecken der Funktionsfähigkeit dieser Geräte zu vergewissern und Funktionsstörungen Funktionsfähigkeit dieser Geräte zu vergewissern und Funktionsstörungen unverzüglich zu melden, die Anzahl der Achsen ihres Fahrzeuges und - mit unverzüglich zu melden, die Anzahl der Achsen ihres Fahrzeuges und - mit Ausnahme des Falles gemäß § 9 Abs. 3 letzter Satz - des von diesem gezogenen Ausnahme des Falles gemäß § 9 Abs. 3 letzter Satz - des von diesem gezogenen Anhängers auf dem Gerät zur elektronischen Entrichtung der Maut einzustellen Anhängers auf dem Gerät zur elektronischen Entrichtung der Maut einzustellen und Nachweise mitzuführen, die eine Zuordnung des Fahrzeuges zu einer und Nachweise mitzuführen, die eine Zuordnung des Fahrzeuges zu einer Tarifgruppe gemäß § 9 Abs. 5 und 7 ermöglichen.

$$(3) - (4) \dots$$

Register

§ 8b. Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat im Internet unter der Adresse des Innovation und Technologie hat im Internet unter der Adresse des Bundesministeriums nach Maßgabe des Artikels 21 der Richtlinie (EU) 2019/520 ein Register zu führen, in dem die Mautstrecken, die von ihr gemäß § 8a Abs. 2 registrierten EETS-Anbieter und die wesentlichen Schlussfolgerungen der gemäß § 8a Abs. 3 durchgeführten Audits verzeichnet sind. *Der Bundesministerin für* Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie obliegt die elektronische Übermittlung der im Register verzeichneten Mautstrecken und EETS-Anbieter an die Europäische Kommission zum Ende jedes Kalenderjahres.

Streitbeilegung

§ 8c. (1) Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte oder der Behörden kann der Mautgläubiger oder der Anbieter des europäischen Behörden kann die Mauterheberin oder der Anbieter des europäischen elektronischen Mautsystems (EETS-Anbieter) Streitigkeiten aus einem zwischen elektronischen Mautsystems (EETS-Anbieter) Streitigkeiten aus einem zwischen ihnen bestehenden Vertrags- oder Vertragsverhandlungsverhältnis, insbesondere ihnen bestehenden Vertrags- oder Vertragsverhandlungsverhältnis, insbesondere über den diskriminierenden Charakter von Vertragsbedingungen, über die über den diskriminierenden Charakter von Vertragsbedingungen, über die Vergütung gemäß den in Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2019/520 niedergelegten Vergütung gemäß den in Artikel 7 der Richtlinie (EU) 2019/520 niedergelegten Grundsätzen und über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß § 7 Abs. 5, der Grundsätzen und über die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß § 7 Abs. 5, der Schienen-Control GmbH als Vermittlungsstelle vorlegen.

$$(2) - (7) \dots$$

(8) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,

Wirkung vom 1. Jänner 2017 auf Grundlage des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Harmonisierten Verbraucherpreisindex Vermittlungsentgelt mit Verordnung anzupassen, und zwar durch Heranziehung des kaufmännisch auf eine Dezimalstelle gerundeten Durchschnittes der prozentuellen Veränderungen der Indexwerte für die Monate August 2015 bis Dezember 2015 gegenüber dem Vorjahr. Danach ist auf Grundlage des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Verbraucherpreisindex oder an seine Stelle tretenden Index eine jährliche kaufmännisch auf volle Euro zu runden. Anpassung des Vermittlungsentgeltes jeweils mit Wirkung vom 1. Jänner mit Verordnung vorzusehen, und zwar durch Heranziehung der auf eine Dezimalstelle berechneten Rate der Veränderung des Jahresdurchschnittswertes des Vorjahres gegenüber dem entsprechenden Wert des dem Vorjahr vorangegangenen Jahres. Die so errechneten Beträge sind kaufmännisch auf volle Euro zu runden.

Mauttarife

- § 9. (1) Die fahrleistungsabhängige Maut dient der Anlastung der Infrastrukturkosten sowie der Kosten, die verkehrsbedingt durch Infrastrukturkosten Luftverschmutzung *und durch* Lärmbelastung entstehen.
- (2) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie setzt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die Grundkilometertarife zur Anlastung der Kosten gemäß Abs. 1 für Kraftfahrzeuge mit zwei Achsen für die fahrleistungsabhängige Maut durch Verordnung auf hundertstel Cent genau fest. Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat entsprechende Vorschläge zu erstellen.
- (3) Die Mauttarife sind nach Anzahl der Achsen der Kraftfahrzeuge und der von diesen gezogenen Anhänger unabhängig vom höchsten zulässigen Gesamtgewicht des Anhängers nach folgenden Verhältnissen zu differenzieren:

Vorgeschlagene Fassung

Innovation und Technologie hat auf Grundlage des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Harmonisierten Verbraucherpreisindex oder an seine Stelle tretenden Index eine jährliche Anpassung des Vermittlungsentgeltes jeweils mit Wirkung vom 1. Jänner mit Verordnung vorzusehen, und zwar durch Heranziehung der auf eine Dezimalstelle berechneten Rate der Veränderung des Jahresdurchschnittswertes des Voriahres gegenüber dem entsprechenden Wert Harmonisierten des dem Vorjahr vorangegangenen Jahres. Die so errechneten Beträge sind

Mauttarife

- § 9. (1) Die fahrleistungsabhängige Maut dient der Anlastung der sowie der Kosten, die verkehrsbedingt Luftverschmutzung, Lärmbelastung und CO₂-Emissionen entstehen. Eine Teilanlastung dieser Kosten ist zulässig.
- (2) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die *Mauttarife pro Kilometer* zur Anlastung der Kosten gemäß Abs. 1 für die fahrleistungsabhängige Maut durch Verordnung auf hundertstel Cent genau festzusetzen. Der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft obliegt die Erstellung von Vorschlägen zur Festsetzung der Mauttarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten.
- (3) Die Mauttarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten sowie der Kosten, die verkehrsbedingt durch Luftverschmutzung, Lärmbelastung und CO2-Emissionen entstehen, sind nach Anzahl der Achsen der Kraftfahrzeuge und der von diesen gezogenen Anhängern unabhängig von der technisch zulässigen Gesamtmasse des Anhängers zu differenzieren. Achsen sind unabhängig vom Radstand, alle Aufhängungen von Rädern, die im Wesentlichen symmetrisch zur Längsmittelebene des Fahrzeuges liegen. Stützachsen gelten nicht als Achsen. Achsen von Anhängern, die von Omnibussen (§ 2 Z 7 Kraftfahrgesetz 1967) und Wohnmobilen (§ 2 Z 28a Kraftfahrgesetz 1967) gezogen werden, sind bei der

Vorgeschlagene Fassung

Ermittlung der Achsenzahl nicht zu berücksichtigen.

- 1. zur Anlastung der Infrastrukturkosten:
 - a) Kraftfahrzeuge mit zwei Achsen: 100 vH.
 - b) Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit drei Achsen: 140 vH,
 - c) Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit vier und mehr Achsen: 210 vH,
- 2. zur Anlastung der Kosten der verkehrsbedingten Luftverschmutzung:
 - a) Kraftfahrzeuge mit zwei Achsen: 100 vH.
 - b) Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit drei Achsen: 140 vH,
 - c) Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit vier und mehr Achsen: 160 vH,
- 3. zur Anlastung der Kosten der verkehrsbedingten Lärmbelastung:
 - a) Kraftfahrzeuge mit zwei Achsen: 100 vH.
 - b) Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit drei Achsen: 230 vH,
 - c) Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit vier und mehr Achsen: 290 vH.
- (4) Die *Berechnung* der Mauttarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten hat den Bestimmungen der Artikel 2 lit. aa. 7b. 7e Abs. 3, 7f und 7g der Richtlinie den Bestimmungen der Artikel 2 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2, 7b und 7e Abs. 1 und 3 1999/62/EG zu entsprechen. Die Berechnung der Mauttarife zur Anlastung der der Richtlinie 1999/62/EG zu entsprechen. Die Festsetzung der Mauttarife zur Kosten der verkehrsbedingten Luftverschmutzung und Lärmbelastung hat den Bestimmungen des Artikels 7c und des Anhanges IIIa der Richtlinie 1999/62/EG zu entsprechen.
- (5) Die Mauttarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten sind in der Verordnung nach den in Anhang 0 der Richtlinie 1999/62/EG angeführten EURO-Emissionsklassen zu differenzieren, soweit nicht nach Maßgabe der in Artikel 7g Abs. 1 der Richtlinie 1999/62/EG genannten Ausnahmegründe davon abgesehen wird. Fahrzeuge mit den in Anhang 0 der Richtlinie 1999/62/EG angeführten EURO-Emissionsklassen sind zu Tarifgruppen zusammenzufassen, wobei eine Tarifgruppe zu bilden ist, in der zumindest die EURO-Emissionsklassen 0 bis III zusammengefasst sind. Sofern eine Differenzierung nach EURO-Emissionsklassen erfolgt, ist sie nach Maßgabe des Artikels 7g
- (4) Die *Festsetzung* der Mauttarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten hat Anlastung der Kosten der verkehrsbedingten Luftverschmutzung, der Lärmbelastung und der CO₂-Emissionen hat den Bestimmungen der Artikel 7c Abs. 1, 7ca Abs. 1 und 2, 7cb Abs. 1 und 3, 7ga Abs. 1 und 2, 7i Abs. 1 und des Anhanges IIIa der Richtlinie 1999/62/EG zu entsprechen.
- (5) Die Mauttarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten werden nach folgenden Fahrzeugkategorien gestaffelt:
 - 1. Kraftfahrzeuge mit zwei Achsen: 100 vH,
 - 2. Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit drei Achsen: 140 vH,
- 3. Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit vier und mehr Achsen: 210 vH.

Für Fahrzeuge der CO₂-Emissionsklasse 5 ist gegenüber den für Fahrzeuge aller anderen CO2-Emissionsklassen (Abs. 9 zweiter Satz) einheitlich festzusetzenden Abs. 1 und 4 der Richtlinie 1999/62/EG durchzuführen. Für Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb oder mit reinem Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb ist eine eigene Tarifgruppe zu bilden, für die der Tarif nicht mehr als 75 vH unter dem höchsten Tarif für EURO-Emissionsklassen liegen darf. Eine Differenzierung nach dem Zeitpunkt der Straßenbenützung kann nach Maßgabe des Artikels 7g Abs. 3 und 4 der Richtlinie 1999/62/EG erfolgen, wobei diese Differenzierung auch eingeschränkt auf einzelne Mautabschnitte oder Fahrzeugkategorien zulässig ist.

- (6) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung
 - a) für Mautabschnitte, deren Herstellung, Erweiterung und bauliche und betriebliche Erhaltung überdurchschnittliche Kosten verursachen, insbesondere für die in § 10 Abs. 2 genannten Strecken, Mautabschnitts-Teiltarife (Abs. 12 zweiter und dritter Satz) zur Anlastung der Infrastrukturkosten festsetzen, die höher sind als jene, die sich auf Grund einer Berechnung gemäß Abs. 4 ergeben,
 - b) nach Maßgabe des Artikels 7f der Richtlinie 1999/62/EG die gemäß *lit. a* festgesetzten Mautabschnitts-Teiltarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten erhöhen oder *den* gemäß *Abs.* 2 festgesetzten *Grundkilometertarif* zur Anlastung der Infrastrukturkosten erhöhen,
 - c) nach Maßgabe des Artikels 9 Abs. 1a der Richtlinie 1999/62/EG und auf Grund einer besonderen gesetzlichen Regelung die gemäß lit. a festgesetzten Mautabschnitts-Teiltarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten erhöhen oder den gemäß Abs. 2 festgesetzten Grundkilometertarif zur Anlastung der Infrastrukturkosten erhöhen.
 - (7) Der Grundkilometertarif zur Anlastung der Kosten der

Vorgeschlagene Fassung

Tarifen nach Maßgabe des Artikels 7ga Abs. 4 der Richtlinie 1999/62/EG eine Ermäßigung in der Höhe von 75 vH vorzusehen. Die Festsetzung der Tarife gemäß Abs. 2 hat für die in Z 2 und 3 genannten Fahrzeuge und für Fahrzeuge der CO₂-Emissionsklasse 5 jeweils nach Durchführung einer kaufmännischen Rundung zu erfolgen.

- (6) Eine Differenzierung der Mauttarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten nach dem Zeitpunkt der Straßenbenützung kann nach Maßgabe des Artikels 7g Abs. 1 und 3 der Richtlinie 1999/62/EG erfolgen, wobei diese Differenzierung auch eingeschränkt auf einzelne Mautabschnitte oder Fahrzeugkategorien gemäß Abs. 5 zulässig ist.
- (7) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung
 - I. für Strecken, deren Herstellung, Erweiterung und bauliche und betriebliche Erhaltung überdurchschnittliche Kosten verursachen, insbesondere für die in § 10 Abs. 2 genannten Mautstrecken, Mautabschnitts-Teiltarife (Abs. II zweiter und dritter Satz) zur Anlastung der Infrastrukturkosten festsetzen, die höher sind als jene, die sich auf Grund einer Berechnung gemäß Abs. 4 und 5 ergeben,
 - 2. nach Maßgabe des Artikels 7f der Richtlinie 1999/62/EG die gemäß Z 1 festgesetzten Mautabschnitts-Teiltarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten erhöhen oder die auf Grund einer Berechnung gemäß Abs. 4 und 5 festgesetzten Mauttarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten erhöhen.

Zum Zweck der Berechnung der gemäß Z 1 festzusetzenden Mautabschnitts-Teiltarife können zwei oder mehr Mautstrecken zusammengefasst werden.

(8) Die Mauttarife zur Anlastung der Kosten der verkehrsbedingten

ww.parlament.gv.at

Geltende Fassung

verkehrsbedingten Luftverschmutzung ist für alle Mautstrecken einheitlich so festzusetzen, dass die sich aus Anhang IIIb und Artikel 10a der Richtlinie 1999/62/EG für Fernstraßen ergebenden Höchstwerte nicht überschritten werden. Für Fahrzeuge der EURO-Emissionsklasse EEV gelten die sich für Fahrzeuge der EURO-Emissionsklasse V ergebenden Höchstwerte. Die EURO-Emissionsklassen sind zu Tarifgruppen zusammenzufassen, wobei eine Tarifgruppe zu bilden ist, in der zumindest die EURO-Emissionsklassen 0 bis III zusammengefasst sind. Für alle Fahrzeuge einer Tarifgruppe gilt der Höchstwert für jene EURO-Emissionsklasse, für die sich der niedrigste Höchstwert ergibt. Für alle in Tarifgruppen zusammengefassten EURO-Emissionsklassen ist ein Grundkilometertarif zur Anlastung der Kosten der verkehrsbedingten Luftverschmutzung festzusetzen. Für Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb oder mit reinem Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb ist kein Grundkilometertarif zur Anlastung der verkehrsbedingten Luftverschmutzung festzusetzen.

(8) Der Grundkilometertarif zur Anlastung der Kosten der verkehrsbedingten Lärmbelastung ist für alle Mautstrecken einheitlich so festzusetzen, dass die sich jeweils für Tag und Nacht aus Anhang IIIb und Artikel 10a der Richtlinie 1999/62/EG für Fernstraßen ergebenden Höchstwerte nicht überschritten werden. Als Nacht gilt der Zeitraum zwischen 22 Uhr und 5 Uhr.

Vorgeschlagene Fassung

Luftverschmutzung und Lärmbelastung sind für Fahrzeuge mit den in Anhang 0 der Richtlinie 1999/62/EG angeführten EURO-Emissionsklassen und für emissionsfreie Fahrzeuge für alle Mautstrecken einheitlich festzusetzen. Es sind Tarifgruppen nach EURO-Emissionsklassen 2 bilden, wobei eine Tarifgruppe, in der zumindest die EURO-Emissionsklassen 0 bis III zusammengefasst sind, und eine Tarifgruppe für emissionsfreie Fahrzeuge vorzusehen sind. Für Fahrzeuge der EURO-Emissionsklasse EEV gelten die für Fahrzeuge der EURO-Emissionsklasse V festzusetzenden Mauttarife.

(9) Die Mauttarife zur Anlastung der Kosten der verkehrsbedingten CO₂-Emissionen sind für alle Mautstrecken einheitlich festzusetzen. Es sind Tarifgruppen nach den gemäß Artikel 7ga Abs. 1 und 2 der Richtlinie 1999/62/EG zu bildenden CO₂-Emissionsklassen 1 bis 5 ohne Differenzierung der CO₂-Emissionsklasse 1 nach EURO-Emissionsklassen vorzusehen. Die Tarife zur Anlastung der Kosten der verkehrsbedingten CO₂-Emissionen sind in Cent ohne Umsatzsteuer für Kraftfahrzeuge mit zwei Achsen (Kategorie 2), für Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit drei Achsen (Kategorie 3) und für Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit vier und mehr Achsen (Kategorie 4) wie folgt festzusetzen:

1. Für das Jahr 2024:

1. 1 W aus 3 am 2024.					
Tarifgruppe nach	Kategorie 2	Kategorie 3	Kategorie 4		
<i>CO2-</i>					
Emissionsklasse					
<mark>5</mark>	<u>0,00</u>	0,00	<u>0,00</u>		
<mark>4</mark>	<u>0,60</u>	<u>0,75</u>	<u>1,02</u>		

Vorgesc	hlagene	Fassung
---------	---------	---------

<u>3</u>	<u>1,79</u>	<mark>2,39</mark>	3,50
2	<u>1,85</u>	2,48	3,62
1	<mark>1,98</mark>	<mark>2,65</mark>	<i>3,87</i>

2. Für das Jahr 2025:

2.1 W add Jan 2023.					
Tarifgruppe nach	Kategorie 2	Kategorie 3	Kategorie 4		
CO2-					
Emissionsklasse					
<u>5</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>		
<mark>4</mark>	<u>1,00</u>	<i>1,25</i>	<u>1,70</u>		
<u>3</u>	<mark>2,99</mark>	3,99	<u>5,84</u>		
2	3,09	4,13	<u>6,04</u>		
1	3,30	<u>4,41</u>	6,46		

3. Für das Jahr 2026:

Tarifgruppe nach CO2- Emissionsklasse	Kategorie 2	Kategorie 3	Kategorie 4
<u>5</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
<mark>4</mark>	<u>1,40</u>	1,75	<mark>2,38</mark>
3	4,19	5,59	8,18
2	4,32	<u>5,78</u>	<mark>8,45</mark>
1	4,62	<u>6,17</u>	<mark>9,04</mark>

- 4. Für Omnibusse ist bei den nach Z 2 und 3 festzusetzenden Tarifen ab 1. Jänner 2025 jeweils eine eigene Tarifgruppe zu bilden, für die eine Ermäßigung in der Höhe von 25 vH vorzusehen ist, wobei die Festsetzung der Tarife nach Durchführung einer kaufmännischen Rundung auf hundertstel Cent zu erfolgen hat.
- 5. Für das Jahr 2027 und die Folgejahre sind die nach den Z 3 und 4 festgelegten Tarife nach Maßgabe des Abs. 12 anzupassen. Diese Anpassung hat unter Bedachtnahme auf das EU-Emissionshandelssystem für den Straßenverkehrssektor gemäß Richtlinie 2003/87/EG zu erfolgen, wobei die Tarife das Doppelte der sich aus Anhang IIIc und Artikel 10a der Richtlinie 1999/62/EG ergebenden Bezugswerte nicht überschreiten dürfen. Dabei gilt für Fahrzeuge der CO₂-Emissionsklasse 1 jeweils der niedrigste Bezugswert und für Kraftfahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit mehr als vier Achsen jeweils der

(9) Sofern die Verordnungsermächtigung gemäß Abs. 6 lit. b nach einer allfälligen Feststellung des Vorliegens einer in Artikel 7f Abs. 1 der Richtlinie 1999/62/EG genannten Voraussetzung für eine Tariferhöhung nicht in Anspruch genommen wird, erfolgt auf den betroffenen Mautabschnitten keine Einhebung der fahrleistungsabhängigen Maut zur Anlastung der Kosten der verkehrsbedingten Luftverschmutzung und Lärmbelastung.

(10) Achsen sind unabhängig vom Radstand alle Aufhängungen von Rädern, die im Wesentlichen symmetrisch zur Längsmittelebene des Fahrzeuges liegen. Stützachsen gelten nicht als Achsen. Achsen von Anhängern, die von Omnibussen und Wohnmobilen gezogen werden, sind bei der Ermittlung der Achsenzahl nicht zu berücksichtigen.

(11) Sind Fahrzeuge, denen nur ein einziges Kennzeichen zugewiesen wurde, nicht derselben Tarifgruppe zuzuordnen, so gilt für alle Fahrzeuge der wurde, nicht derselben Tarifgruppe zuzuordnen, so gilt für alle Fahrzeuge der Tarif iener Tarifgruppe, für die der höchste Tarif festgesetzt wird. Fahrzeuge, für die kein Nachweis erfolgt, der ihre Zuordnung zu einer Tarifgruppe ermöglicht, sind jener Tarifgruppe zuzuordnen, für die der höchste Tarif festgesetzt wird. Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft kann zur Erleichterung der Mautabwicklung in der Mautordnung unter Setzung einer Befristung vorsehen, dass der Zulassungsbesitzer durch Erklärung des Fahrzeugantriebs gemäß Abs. 5 dritter Satz oder der EURO-Emissionsklasse die vorläufige Zuordnung eines Fahrzeuges zu einer Tarifgruppe erwirkt. Der Zulassungsbesitzer hat fristgerecht den Nachweis des erklärten Fahrzeugantriebs gemäß Abs. 5 dritter Satz oder der erklärten EURO-Emissionsklasse nachzuholen. widrigenfalls die vorläufige Zuordnung rückwirkend erlischt.

Vorgeschlagene Fassung

Bezugswert für solche mit vier Achsen.

(10) Sind Fahrzeuge, denen nur ein einziges Kennzeichen zugewiesen Tarif iener Tarifgruppe, für die der höchste Tarif festgesetzt wird. Fahrzeuge, für die kein Nachweis erfolgt, der ihre Zuordnung zu einer Tarifgruppe ermöglicht, sind jener Tarifgruppe zuzuordnen, für die der höchste Tarif festgesetzt wird. Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat in der Mautordnung vorzusehen, dass der Zulassungsbesitzer vor Benützung der Mautstrecken auf elektronischem Wege durch Erklärung der EURO-Emissionsklasse, der CO2-Emissionsklasse sowie 1. Jänner 2025 der Eigenschaft des Fahrzeugs als Omnibus gegenüber dem Mautdiensteanbieter gemäß § 7 Abs. 5 die vorläufige Zuordnung eines Fahrzeugs zu einer nach EURO-Emissionsklassen und CO₂-Emissionsklassen gebildeten Tarifgruppe sowie ab 1. Jänner 2025 einer für Omnibusse gebildeten Tarifgruppe erwirken kann. Es ist vorzusehen, dass der Zulassungsbesitzer den Nachweis der erklärten EURO-Emissionsklasse, der erklärten CO₂-Emissionsklasse sowie ab 1. Jänner 2025 der Eigenschaft des Fahrzeugs als Omnibus innerhalb einer in der Mautordnung vorzusehenden Frist von mindestens 30 Tagen nachzuholen hat, widrigenfalls die vorläufige Zuordnung rückwirkend erlischt. Die Zuordnung eines Fahrzeugs zur Tarifgruppe der CO₂-Emissionsklasse 2 oder 3 ist durch den Mautdiensteanbieter so rechtzeitig zu überprüfen, dass nach Maßgabe des Artikels 7ga Abs. 2 der Richtlinie 1999/62/EG gegebenenfalls sechs Jahre nach der erstmaligen Zulassung des Fahrzeugs und danach alle weiteren sechs Jahre eine Zuordnung in eine andere Tarifgruppe erfolgt.

Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Knoten begrenzten Straßenabschnitte (Mautabschnitte) Mautabschnitts-Teiltarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten, zur Anlastung Kosten der verkehrsbedingten Lärmbelastung zu Grunde zu legen. Der Berechnung der Mautabschnitts-Teiltarife sind die Grundkilometertarife, die in Abs. 3 angeführten Verhältniszahlen und die auf den Hauptfahrbahnen des Mautabschnitts zurückzulegenden Wegstrecken zu Grunde zu legen. Die Berechnung der Mautabschnitts-Teiltarife zur Anlastung der Kosten der verkehrsbedingten Luftverschmutzung und Lärmbelastung hat auf Mautabschnitten, für welche die Verordnungsermächtigung gemäß Abs. 6 lit. b in Anspruch genommen wurde, für die Fahrzeuge aller EURO-Emissionsklassen nach Maßgabe des Artikels 7f Abs. 5 erster Halbsatz der Richtlinie 1999/62/EG entfallenden Mautabschnitts-Teiltarife zur Anlastung der Kosten der auszuweisen. verkehrsbedingten Luftverschmutzung und zur Anlastung der Kosten der verkehrsbedingten Lärmbelastung in der Mautordnung gesondert auszuweisen.

(13) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen mit Wirkung vom 1. Jänner 2017 auf Grundlage des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Harmonisierten Verbraucherpreisindex die gemäß Abs. 2 festgelegten Grundkilometertarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten und die gemäß Abs, 6 lit. a festgesetzten Mautabschnitts-Teiltarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten mit Verordnung anzupassen, und zwar durch Heranziehung des kaufmännisch auf eine Dezimalstelle gerundeten Durchschnittes der prozentuellen Veränderungen der Indexwerte für die Monate August 2015 bis Österreich verlautbarten Harmonisierten runden. Bundesanstalt Statistik Verbraucherpreisindex oder an seine Stelle tretenden Index eine jährliche Anpassung der Tarife jeweils mit Wirkung vom 1. Jänner mit Verordnung

Vorgeschlagene Fassung

Autobahnen- und Die Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft legt in der Mautordnung für die durch Anschlussstellen und Aktiengesellschaft hat in der Mautordnung für die durch Anschlussstellen und die Tarife Knoten begrenzten Straßenabschnitte (Mautabschnitte) die Tarife (Mautabschnittstarife) fest. Der Berechnung der Mautabschnittstarife sind die (Mautabschnittstarife) festzusetzen. Der Berechnung der Mautabschnittstarife sind die Mautabschnitts-Teiltarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten, zur der Kosten der verkehrsbedingten Luftverschmutzung und zur Anlastung der Anlastung der Kosten der verkehrsbedingten Luftverschmutzung und Lärmbelastung sowie zur Anlastung der Kosten der verkehrsbedingten CO₂-Emissionen zu Grunde zu legen. Sofern in der Verordnung nicht schon eine Festsetzung der Mautabschnitts-Teiltarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten gemäß Abs. 7 Z 1 oder 2 erfolgt ist, sind der Berechnung der Mautabschnitts-Teiltarife die in der Verordnung festgesetzten Mauttarife und die auf den Hauptfahrbahnen des Mautabschnitts zurückzulegenden Wegstrecken zu Grunde zu legen. Die Beträge der Mautabschnitts-Teiltarife sind kaufmännisch jeweils auf hundertstel Cent zu runden. Die Mautabschnittstarife ergeben sich aus der Summe der Mautabschnitts-Teiltarife, wobei die Beträge jeweils kaufmännisch zu erfolgen. Die Beträge der Mautabschnitts-Teiltarife sind kaufmännisch ieweils auf volle Cent zu runden sind. Die Autobahnen- und Schnellstraßenauf hundertstel Cent zu runden. Die Mautabschnittstarife ergeben sich aus der Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat die auf die einzelnen Mautabschnitte Summe der Mautabschnitts-Teiltarife, wobei die Beträge jeweils kaufmännisch entfallenden Mautabschnitts-Teiltarife zur Anlastung der Kosten der auf volle Cent zu runden sind. Die Autobahnen- und Schnellstraßen- verkehrsbedingten Luftverschmutzung und Lärmbelastung sowie zur Anlastung Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat die auf die einzelnen Mautabschnitte der Kosten der verkehrsbedingten CO₂-Emissionen in der Mautordnung gesondert

(12) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen auf Grundlage des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Harmonisierten Verbraucherpreisindex oder an seine Stelle tretenden Index eine jährliche Anpassung der Tarife zur Anlastung der *Infrastrukturkosten* jeweils mit Wirkung vom 1. Jänner mit Verordnung vorzusehen, und zwar durch Heranziehung der auf eine Dezimalstelle berechneten Rate der Veränderung des Jahresdurchschnittswertes des Vorjahres gegenüber dem entsprechenden Wert des dem Vorjahr vorangegangenen Jahres. Dezember 2015 gegenüber dem Vorjahr. Danach ist auf Grundlage des von der Die so errechneten Beträge sind jeweils kaufmännisch auf hundertstel Cent zu

vorzusehen, und zwar durch Heranziehung der auf eine Dezimalstelle berechneten Rate der Veränderung des Jahresdurchschnittswertes des Vorjahres gegenüber dem entsprechenden Wert des dem Vorjahr vorangegangenen Jahres. Die so errechneten Beträge sind ieweils kaufmännisch auf hundertstel Cent zu runden.

Mautpflicht

§ 10. (1) Die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, unterliegt der zeitabhängigen Maut.

 $(2) - (3) \dots$

(4) Für Anhänger, die von mehrspurigen Kraftfahrzeugen gezogen werden, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, und deren technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, und

Vorgeschlagene Fassung

(13) Abweichend von Abs. 12 gilt für die Festsetzung der Mauttarife für das Jahr 2024 Folgendes:

- 1. die in der Mauttarifverordnung 2022, BGBl. II Nr. 448/2022, für das Jahr 2023 festgesetzten Grundkilometertarife für Kraftfahrzeuge mit zwei Achsen zur Anlastung der Infrastrukturkosten gelten im Jahr 2024 als Tarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten für Kraftfahrzeuge mit zwei Achsen, wobei die Tarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen mit drei Achsen oder mit vier und mehr Achsen unter Anwendung der Rundungsregelung des Abs. 5 dritter Satz zu berechnen sind:
- die in der Mauttarifverordnung 2022, BGBl. II Nr. 448/2022, für das Jahr 2023 festgesetzten Mautabschnitts-Teiltarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten für die Mautabschnitte der in § 10 Abs. 2 BStMG genannten Mautstrecken der A 9, A 10, A 11 und S 16 gelten auch im Jahr 2024:
- 3. die Mautabschnitts-Teiltarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten, die der Berechnung der in der Mauttarifverordnung 2022, BGBl. II Nr. 448/2022, für das Jahr 2023 festgesetzten Mautabschnittstarife für die Mautabschnitte der A 13 zugrunde liegen, sind unter Anwendung der Rundungsregelung des Abs. 5 dritter Satz im Jahr 2024 für die Festsetzung der Mautabschnitts-Teiltarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten für die Mautabschnitte der A 13 heranzuziehen.

Mautpflicht

§ 10. (1) Die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, unterliegt der zeitabhängigen Maut.

 $(2) - (3) \dots$

(4) Für Anhänger, die von mehrspurigen Kraftfahrzeugen gezogen werden,

für Beiwagen einspuriger Kraftfahrzeuge ist keine zeitabhängige Maut zu für Beiwagen einspuriger Kraftfahrzeuge ist keine zeitabhängige Maut zu entrichten.

Mautentrichtung

§ 11. (2) Die Jahresvignette hat eine Gültigkeit von einem Kalenderjahr und aller Mautstrecken während zehn aufeinanderfolgender Kalendertage.

(1) Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen-Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) entrichten.

 $(3) - (4) \dots$

(5) Wird eine digitale Jahresvignette infolge Diebstahls des Fahrzeuges, Verlegung des dauernden Standorts in den örtlichen Wirkungsbereich einer Verlegung des dauernden Standorts in den örtlichen Wirkungsbereich einer anderen Behörde, Erlöschens des Wunschkennzeichens oder aus vergleichbaren anderen Behörde, Erlöschens des Wunschkennzeichens oder aus vergleichbaren Gründen unbrauchbar, so ist der Zulassungsbesitzer berechtigt, die Gründen unbrauchbar, so ist der Zulassungsbesitzer berechtigt, die Umregistrierung der digitalen Jahresvignette auf das ihm neu zugewiesene Umregistrierung der digitalen Jahresvignette auf das ihm neu zugewiesene Kennzeichen zu beantragen. Die Umregistrierung muss vor der nächsten Kennzeichen zu beantragen. Von diesen Fällen abgesehen, ist der Benützung von Mautstrecken erfolgt sein.

 $(6) - (7) \dots$

Vorgeschlagene Fassung

entrichten.

Mautentrichtung

§ 11. (1) Die Jahresvignette hat eine Gültigkeit von einem Kalenderjahr und berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken auch im Dezember des Vorjahres berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken auch im Dezember des Vorjahres und im Jänner des Folgejahres. Die Zweimonatsvignette berechtigt zur Benützung und im Jänner des Folgejahres. Die Zweimonatsvignette berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken im Zeitraum von zwei Monaten. Die Gültigkeit endet mit aller Mautstrecken im Zeitraum von zwei Monaten. Die Gültigkeit endet mit Ablauf jenes Tages, der durch sein Tagesdatum dem ersten Gültigkeitstag Ablauf jenes Tages, der durch sein Tagesdatum dem ersten Gültigkeitstag entspricht. Fehlt dieser Tag im zweiten Monat, so endet die Gültigkeit mit Ablauf entspricht. Fehlt dieser Tag im zweiten Monat, so endet die Gültigkeit mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Die Zehntagesvignette berechtigt zur Benützung des letzten Tages dieses Monats. Die Zehntagesvignette berechtigt zur Benützung aller Mautstrecken während zehn aufeinanderfolgender Kalendertage. Die Eintagesvignette hat eine Gültigkeit von einem Kalendertag.

> (2) Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Ankleben einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft zu entrichten. Abweichend davon ist die zeitabhängige Maut für die Benützung von Mautstrecken während eines Kalendertages (Eintagesvignette) durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zu entrichten.

$$(3) - (4) \dots$$

(5) Wird eine digitale Jahresvignette infolge Diebstahls des Fahrzeuges, Zulassungsbesitzer gegen kostendeckenden Ersatz des Aufwandes berechtigt, die Umregistrierung der digitalen Jahresvignette auf ein anderes ihm zugewiesenes Kennzeichen ein Mal während der Gültigkeitsdauer (Abs. 1 erster Satz) zu beantragen, wobei der Betrag von 20€ einschließlich Umsatzsteuer nicht überschritten werden darf. Die Umregistrierung muss vor der nächsten Benützung von Mautstrecken erfolgt sein.

$$(6)-(7)...$$

www.parlament.gv.at

Geltende Fassung

Vignettenpreise

- § 12. (1) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie legt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen die Vignettenpreise einschließlich der Umsatzsteuer durch Verordnung nach Fahrzeugkategorien und nach zeitlicher Geltungsdauer fest. Dabei ist auf die Kosten der Herstellung, Erweiterung, baulichen und betrieblichen Erhaltung und der Einhebung der Mauten des Mautstreckennetzes Bedacht zu nehmen. Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat entsprechende Vorschläge zu erstellen.
- (2) Bei Jahres-, Zweimonats- und Zehntagesvignetten sind als Kategorien einspurige Kraftfahrzeuge und mehrspurige Kraftfahrzeuge deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, vorzusehen.

(3) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat im berechneten Rate der Veränderung des Jahresdurchschnittswertes des Vorjahres gegenüber dem entsprechenden Wert des dem Vorjahr vorangegangenen Jahres. Erlassung der Verordnung zur Benützung der Mautstrecken berechtigen.

Vorgeschlagene Fassung

Vignettenpreise

§ 12. (1) Bei Jahres-, Zweimonats-, Zehntages- und Eintagesvignetten sind als Kategorien mehrspurige Kraftfahrzeuge, deren technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, und einspurige Kraftfahrzeuge vorzusehen.

- (2) Der Preis der Jahresvignette samt Umsatzsteuer beträgt:
- 1. für einspurige Kraftfahrzeuge: 38,50 Euro,
- 2. für mehrspurige Kraftfahrzeuge: 96,40 Euro.
- (3) Für mehrspurige Kraftfahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.5 Tonnen, beträgt der jeweils auf volle zehn Cent abgerundete Preis der Zweimonatsvignette 30 vH, der Preis der Zehntagesvignette 12 vH und der Preis der Eintagesvignette 9 vH des Preises der Jahresvignette.
- (4) Für einspurige Kraftfahrzeuge betragen die jeweils auf volle zehn Cent abgerundeten Vignettenpreise jeweils 40 vH der Vignettenpreise für mehrspurige Kraftfahrzeuge, deren technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt.
- (5) Die Preise der Jahresvignette gelten für die Benutzung der Mautstrecken Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen jährlich, erstmals im Jahr im Jahr 2024 und die Preise gemäß Abs. 3 und 4 ab dem 1. Dezember 2023, Die 2009, auf Grundlage des von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarten Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Harmonisierten Verbraucherpreisindex oder des an seine Stelle tretenden Index Technologie hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen jährlich. die Preise der Jahres-, Zweimonats- und Zehntagesvignetten mit Verordnung erstmals im Jahr 2024, auf Grundlage des von der Bundesanstalt Statistik anzupassen, und zwar durch Heranziehung der auf eine Dezimalstelle Österreich verlautbarten Harmonisierten Verbraucherpreisindex oder des an seine Stelle tretenden Index die Preise der Jahres-, Zweimonats-, Zehntages- und Eintagesvignetten mit Verordnung anzupassen, und zwar durch Heranziehung der Die so errechneten Beträge sind kaufmännisch auf volle zehn Cent zu runden. Die auf eine Dezimalstelle berechneten Rate der Veränderung des geänderten Preise gelten für Jahresvignetten, die in dem der Erlassung der Jahresdurchschnittswertes des Vorjahres gegenüber dem entsprechenden Wert Verordnung folgenden Jahr zur Benützung der Mautstrecken berechtigen, und für des dem Vorjahr vorangegangenen Jahres. Der für die Jahresvignette für Zweimonats- und Zehntagesvignetten, die ab dem 1. Dezember des Jahres der mehrspurige Kraftfahrzeuge, deren technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, errechnete Betrag ist kaufmännisch auf volle zehn Cent zu

Ausnahmen und Erleichterungen

- § 13. (1) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung Innovation und Technologie kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Fahrzeuge, deren Verwendung im öffentlichen Interesse gelegen ist, von der Finanzen durch Verordnung Fahrzeuge, deren Verwendung im öffentlichen Pflicht zur Entrichtung der zeitabhängigen Maut ausnehmen, sofern die Interesse gelegen ist, von der Pflicht zur Entrichtung der zeitabhängigen Maut Wirtschaftlichkeit und die zuverlässige Abwicklung der Mauteinhebung nicht ausnehmen, sofern die Wirtschaftlichkeit und die zuverlässige Abwicklung der beeinträchtigt werden.
- (1a) Von der Pflicht zur Entrichtung der zeitabhängigen Maut werden ausgenommen
 - 1. die Mautstrecke A 1 Westautobahn zwischen der Staatsgrenze am Walserberg und der Anschlussstelle Salzburg Nord,

(Anm.: Z2 ist nach Ablauf des Tages der Verkehrsfreigabe der Neuen Donaubrücke Linz außer Kraft getreten, vgl. § 33 Abs. 14)

- 3. die Mautstrecke A 12 Inntalautobahn zwischen der Staatsgrenze bei Kufstein und der Anschlussstelle Kufstein-Süd,
- 4. die Mautstrecke A 14 Rheintal/Walgau Autobahn zwischen der Staatsgrenze bei Hörbranz und der Anschlussstelle Hohenems und
- 5. die Mautstrecke A 26 Linzer Autobahn.
- (1b) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen durch Verordnung *Innovation und Technologie* kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für bestimmte Abschnitte von Mautstrecken von der Pflicht zur Entrichtung der Finanzen durch Verordnung bestimmte Abschnitte von Mautstrecken von der zeitabhängigen Maut ausnehmen, wenn dies erforderlich ist, um eine Pflicht zur Entrichtung der zeitabhängigen Maut ausnehmen, wenn dies unzumutbare Beeinträchtigung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des erforderlich ist, um eine unzumutbare Beeinträchtigung der Sicherheit,

Vorgeschlagene Fassung

runden. Der so ermittelte Betrag ist nach Maßgabe des Abs. 3 und 4 auf die Preise von Zweimonats-, Zehntages- und Eintagesvignetten für mehrspurige Kraftfahrzeuge, deren technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, und auf die Preise von Jahres-, Zweimonats-, Zehntages- und Eintagesvignetten für einspurige Kraftfahrzeuge umzulegen. Die dabei errechneten Beträge sind auf volle zehn Cent abzurunden. Die geänderten Preise gelten für Jahresvignetten, die in dem der Erlassung der Verordnung folgenden Jahr zur Benützung der Mautstrecken berechtigen, und für Zweimonats-, Zehntages- und Eintagesvignetten, die ab dem 1. Dezember des Jahres der Erlassung der Verordnung zur Benützung der Mautstrecken berechtigen.

Ausnahmen und Erleichterungen

- § 13. (1) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Mauteinhebung nicht beeinträchtigt werden.
- (1a) Von der Pflicht zur Entrichtung der zeitabhängigen Maut werden ausgenommen
 - 1. die Mautstrecke A 1 Westautobahn zwischen der Staatsgrenze am Walserberg und der Anschlussstelle Salzburg Nord,

(Anm.: Z2 ist nach Ablauf des Tages der Verkehrsfreigabe der Neuen Donaubrücke Linz außer Kraft getreten, vgl. § 33 Abs. 14)

- 2. die Mautstrecke A 12 Inntalautobahn zwischen der Staatsgrenze bei Kufstein und der Anschlussstelle Kufstein-Süd,
- 3. die Mautstrecke A 14 Rheintal/Walgau Autobahn zwischen der Staatsgrenze bei Hörbranz und der Anschlussstelle Hohenems und
- 4. die Mautstrecke A 26 Linzer Autobahn.
- (1b) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Verkehrs auf nicht mautpflichtigen Straßen und eine unzumutbare Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs auf nicht mautpflichtigen Straßen und

verkehrsbedingte Lärmbelästigung oder eine unzumutbare verkehrsbedingte eine unzumutbare verkehrsbedingte Lärmbelästigung oder eine unzumutbare Verhältnisse ergeben.

(2) Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Sozialministeriumservice) hat bis zu dem Tag, der dem Inkrafttreten des § 4 Abs. 3 Z 9 Versicherungssteuergesetz 1953 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2018 vorangeht, auf Ansuchen Menschen mit Behinderungen, die im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und auf die zumindest ein mehrspuriges Kraftfahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.5 Tonnen zugelassen wurde, soweit sie im Besitz eines Behindertenpasses gemäß § 40 ff Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, sind, in dem die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel oder die Blindheit eingetragen sind (Anspruchsberechtigten), eine Jahresvignette für ein Kraftfahrzeug der genannten Kategorie kostenlos zur Verfügung zu stellen, und zwar entweder durch Übermittlung einer Klebe-Jahresvignette oder auf Ansuchen durch Übermittlung eines Registrierungscodes für eine digitale Jahresvignette. Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Sozialministeriumservice) ist ermächtigt, zu diesem Zweck einen Behindertenpass auch behinderten Menschen auszustellen, die nicht dem in § 40 Abs. 1 Z 1 bis 5 Bundesbehindertengesetz angeführten Personenkreis angehören. Wird eine Klebe-Jahresvignette in den Fällen des § 11 Abs. 4 unbrauchbar, so hat die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft Anspruchsberechtigten den von ihnen entrichteten Aufwandersatz für die Abgabe der Ersatzklebevignette zurückzuerstatten. Wird eine digitale Jahresvignette gemäβ §11 Abs.5 umregistriert, so hat die Autobahnen-Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft Anspruchsberechtigten den von ihnen entrichteten Aufwandersatz für die Umregistrierung zurückzuerstatten. Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Sozialministeriumservice) die erforderliche Anzahl an Klebe-Jahresvignetten und an Registrierungscodes für das jeweils folgende Kalenderjahr zu überlassen.

www.parlament.gv.at

(3) Ab dem Tag des Inkrafttretens des § 4 Abs. 3 Z 9 Versicherungssteuergesetz 1953 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. 1 Haftpflichtversicherung berechtigten Versicherer (Gemeinschaftseinrichtung) hat Nr. 62/2018 hat die Gemeinschaftseinrichtung der zum Betrieb der im Wege der von ihr geführten Zulassungsevidenz (§ 47 Abs. 4a Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung berechtigten

Vorgeschlagene Fassung

Luftverschmutzung zu vermeiden, die sich aufgrund besonderer örtlicher verkehrsbedingte Luftverschmutzung zu vermeiden, die sich aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse ergeben.

> (2) Menschen mit Behinderungen, die im Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und im Besitz eines Behindertenpasses gemäß den §§ 40 bis 47 Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, sind, in dem die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel oder die Blindheit eingetragen sind (Anspruchsberechtigte), haben nach Maßgabe des Abs, 3 Anspruch auf die Zurverfügungstellung einer kostenlosen digitalen Jahresvignette für ein auf sie zugelassenes mehrspuriges Kraftfahrzeug mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3,5 Tonnen. Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Sozialministeriumservice) ist ermächtigt, zu diesem Zweck einen Behindertenpass auch behinderten Menschen auszustellen, die nicht dem in § 40 Abs. 1 Z 1 bis 5 Bundesbehindertengesetz angeführten Personenkreis angehören.

(3) Die Gemeinschaftseinrichtung der zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Versicherer Kraftfahrgesetz 1967) einem Anspruchsberechtigten auf Ansuchen in einer für

(Gemeinschaftseinrichtung) im Wege der von ihr geführten Zulassungsevidenz die Zulassung des Kraftfahrzeuges örtlich zuständigen Zulassungsstelle (§ 40a Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen im Mautsystem der Autobahnen- Kraftfahrzeuges auf den Anspruchsberechtigten veranlasst wird. und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft für die Dauer der Zulassung dieses Kraftfahrzeuges auf den Anspruchsberechtigten veranlasst wird.

 $(4) - (9) \dots$

- (10) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen im Rahmen der Mautfestsetzung für Mautstrecken Regelungen treffen, die es den Straßenbenützern mit Personenkraftwagen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, ermöglichen,
 - 1. als Arbeitnehmer und Zulassungsbesitzer eines mit einer Jahresvignette ausgestatteten Personenkraftwagens eine auf die Gültigkeitsdauer der Jahresvignette begrenzte Mautkarte für Mautstrecken gemäß § 10 Abs. 2 kostenlos zu erwerben, die zu Fahrten vom Wohnort zum Arbeitsplatz des Arbeitnehmers berechtigt, wobei die näheren Regelungen der Mautordnung vorbehalten sind, und
 - 2. beim Besitz einer Jahresvignette und zusätzlichem Erwerb einer Jahresmautkarte für Mautstrecken gemäß § 10 Abs. 2 innerhalb der Gültigkeitsdauer der Jahresvignette 40 € samt Umsatzsteuer auf den jeweils gültigen Jahresmautkartenpreis angerechnet zu erhalten.

Inhalt

- § 15. (1) Die Mautordnung hat zu enthalten:
- 1. allgemeine Bedingungen für die Benützung von Mautstrecken;
- 2. 6. ...
- 7. die Festlegung der Mautabschnitte und der Mautabschnittstarife sowie Bestimmungen über die für die Zuordnung von Fahrzeugen zu einer

Vorgeschlagene Fassung

(§ 47 Abs. 4a Kraftfahrgesetz 1967) einem Anspruchsberechtigten auf Ansuchen Kraftfahrgesetz 1967) eine digitale Vignette kostenlos dadurch zur Verfügung zu in einer für die Zulassung des Kraftfahrzeuges örtlich zuständigen stellen, dass automationsunterstützt eine Registrierung des vom Zulassungsstelle (§ 40a Kraftfahrgesetz 1967) eine digitale Vignette kostenlos Anspruchsberechtigten für Zwecke der Befreiung von der motorbezogenen dadurch zur Verfügung zu stellen, dass automationsunterstützt eine Registrierung Versicherungssteuer angegebenen Kennzeichens des auf ihn zugelassenen des vom Anspruchsberechtigten für Zwecke der Befreiung von der mehrspurigen Kraftfahrzeuges mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von motorbezogenen Versicherungssteuer angegebenen Kennzeichens des auf ihn nicht mehr als 3,5 Tonnen im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßenzugelassenen mehrspurigen Kraftfahrzeuges mit einem höchsten zulässigen Finanzierungs-Aktiengesellschaft für die Dauer der Zulassung dieses

 $(4) - (9) \dots$

Inhalt

- § 15. (1) Die Mautordnung hat zu enthalten:
- 1. allgemeine Bedingungen für die Benützung von Mautstrecken unter Bedachtnahme auf Artikel 7j Abs. 1 der Richtlinie 1999/62/EG;
- 2. 6. ...
- 7. die Festlegung der Mautabschnitte und der Mautabschnittstarife, Bestimmungen über die Zuordnung von Fahrzeugen zu EURO-

ww.parlament.gv.:

Geltende Fassung

Tarifgruppe erforderlichen Nachweise (§ 9);

8. Informationen über die *Mautkilometertarife* (§ 9 Abs. 2 und 3), die *Mautabschnittstarife* gemäß § 9 Abs. 6 und die Vignettenpreise (§ 12);

9. ...

- 10. Bestimmungen über die Abgabe von Ersatzklebevignetten (§ 11 Abs. 4), über die Möglichkeit, das Kennzeichen eines Fahrzeuges im Mautsystem zu registrieren (digitale Jahresvignette), wenn die auf diesem Fahrzeug angebrachte Klebe-Jahresvignette in den Fällen des § 11 Abs. 4 unbrauchbar wird, über die Umregistrierung digitaler Vignetten (§ 11 Abs. 5) und digitaler Streckenmautberechtigungen (§ 32 Abs. 2);
- 11. Bestimmungen über die kostenlose Zurverfügungstellung der digitalen Vignette und über den kostenlosen Erwerb von Mautkarten (§ 13);
- 12. 17. ...
- 18. Bestimmungen über die Art und Bedingungen der Entrichtung der Maut für die Benützung der in § 10 Abs. 2 genannten Mautabschnitte (Streckenmaut) mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt (§ 32 Abs. 1), und Bestimmungen über die Registrierung und Umregistrierung digitaler Streckenmautberechtigungen;
- 19. ...
- (2) Die Mautordnung kann enthalten:
- 1. 3. ...
- 4. Bestimmungen über die vorläufige Zuordnung eines Fahrzeuges zu einer Tarifgruppe durch Erklärung des Fahrzeugantriebs oder der EURO-

Vorgeschlagene Fassung

Emissionsklassen, nach Maßgabe des Artikels 7ga Abs. 1 und 2 der Richtlinie über die Zuordnung von Fahrzeugen zu CO₂-Emissionsklassen sowie über die Zuordnung zu einer ab 1. Jänner 2025 zu bildenden Tarifgruppe für Omnibusse, über die vorläufige Zuordnung von Fahrzeugen zu einer Tarifgruppe durch Erklärung sowie Bestimmungen über die für die Zuordnung von Fahrzeugen zu einer Tarifgruppe erforderlichen Nachweise und über das Nachholen dieser Nachweise (§ 9);

- 8. Informationen über die in der Verordnung gemäß § 9 festgesetzten Mauttarife und über die in der Verordnung gemäß § 12 festgelegten Vignettenpreise;
- 9. ...
- 10. Bestimmungen über die Abgabe von Ersatzklebevignetten (§ 11 Abs. 4), über die Möglichkeit, das Kennzeichen eines Fahrzeuges im Mautsystem zu registrieren (digitale Jahresvignette), wenn die auf diesem Fahrzeug angebrachte Klebe-Jahresvignette in den Fällen des § 11 Abs. 4 unbrauchbar wird, über die Umregistrierung digitaler Vignetten (§ 11 Abs. 5) und digitaler Streckenmautberechtigungen (§ 32 Abs. 2) sowie über den kostendeckenden Ersatz des Aufwandes für die einmalige Umregistrierung während ihrer Gültigkeitsdauer;
- 11. Bestimmungen über die kostenlose Zurverfügungstellung der digitalen Vignette;
- 12. 17. ...
- 18. Bestimmungen über die Art und Bedingungen der Entrichtung der Maut für die Benützung der in § 10 Abs. 2 genannten Mautabschnitte (Streckenmaut) mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt (§ 32 Abs. 1), und Bestimmungen über die Registrierung und Umregistrierung digitaler Streckenmautberechtigungen;
- 19. ...
- (2) Die Mautordnung kann enthalten:
- 1. 3. ...
- 4. Bestimmungen über Ausnahmen für auf Menschen mit Behinderungen zugelassene Fahrzeuge im Zusammenhang mit der durch BGBl. I

Emissionsklasse und über das Nachholen des Nachweises des Fahrzeugantriebs oder der EURO-Emissionsklasse (§ 9 Abs. 11):

- 5. 7. ...
- 8. Bestimmungen über den Rücktritt vom Erwerb digitaler Vignetten und digitaler Streckenmautberechtigungen sowie Bestimmungen, dass bei ihrem Erwerb im Fernabsatz der erste Tag ihrer Gültigkeit frühestens der achtzehnte Tag nach dem Tag des Erwerbes ist:

9. - 10. ...

Mitwirkung der Mautaufsichtsorgane

§ 18. (1) ...

(2) Zum Zweck der Kontrolle der ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut Entrichtung der Maut, die Anbringung der Klebevignette, den Fahrtschreiber, den Wegstreckenmesser und das Kontrollgerät gemäß der Verordnung (EWG) Dauer der angeordneten Verkehrsbeschränkungen sind gemäß § 97 Abs. 5 letzter festzuhalten.

Vorgeschlagene Fassung

Nr. XXX/2023 erfolgten Neuregelung der Mautpflicht in §§ 6 und 10 Abs. 1:

- 5. 7. ...
- 8. Bestimmungen über den Rücktritt vom Erwerb digitaler Vignetten und digitaler Streckenmautberechtigungen sowie Bestimmungen, dass *mit* Ausnahme der Eintagesvignette bei ihrem Erwerb im Fernabsatz der erste Tag ihrer Gültigkeit frühestens der achtzehnte Tag nach dem Tag des Erwerbes ist:
- 9. 10. ...

Mitwirkung der Mautaufsichtsorgane

§ 18. (1) ...

(2) Zum Zweck der Kontrolle der ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut und der Durchführung von Verkehrserhebungen (wie Verkehrszählungen u. dgl.) und der Durchführung von Verkehrserhebungen (wie Verkehrszählungen u. dgl.) sind die Mautaufsichtsorgane berechtigt, Kraftfahrzeuglenker durch deutlich sind die Mautaufsichtsorgane berechtigt, Kraftfahrzeuglenker durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen zum Anhalten aufzufordern, sie anzuhalten, die sichtbare oder hörbare Zeichen zum Anhalten aufzufordern, sie anzuhalten, die Identität des Lenkers und des Zulassungsbesitzers festzustellen, Nachweise über Identität des Lenkers und des Zulassungsbesitzers festzustellen, Nachweise über das Eigengewicht des Fahrzeuges und Nachweise, die die Zuordnung von das Eigengewicht des Fahrzeuges und Nachweise, die die Zuordnung von Fahrzeugen zu einer Tarifgruppe gemäß § 9 Abs. 5 und 6 ermöglichen, zu Fahrzeugen zu einer Tarifgruppe gemäß § 9 Abs. 8 und 9 ermöglichen, zu überprüfen und das Fahrzeug, insbesondere das Gerät zur elektronischen überprüfen und das Fahrzeug, insbesondere das Gerät zur elektronischen Entrichtung der Maut, die Anbringung der Klebevignette und den Fahrtenschreiber gemäß der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 zu überprüfen. Nr. 3821/85, ABL, Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S. 8, zuletzt geändert durch Kraftfahrzeuglenker haben der Aufforderung zum Anhalten Folge zu leisten, an die Verordnung (EG) Nr. 432/2004, ABl. Nr. L 71 vom 10. März 2004, S. 3, zu der Identitätsfeststellung mitzuwirken und die Überprüfung des Fahrzeuges zu überprüfen. Kraftfahrzeuglenker haben der Aufforderung zum Anhalten Folge zu dulden. In Angelegenheiten des Straßenverkehrs besonders geschulte leisten, an der Identitätsfeststellung mitzuwirken und die Überprüfung des Mautaufsichtsorgane sind zu diesen Zwecken nach jeweiliger vorheriger Fahrzeuges zu dulden. In Angelegenheiten des Straßenverkehrs besonders Abstimmung mit der für die Handhabung der Verkehrspolizei zuständigen geschulte Mautaufsichtsorgane sind zu diesen Zwecken nach jeweiliger Behörde und einsatzbezogener Absprache mit der örtlich zuständigen Dienststelle vorheriger Abstimmung mit der für die Handhabung der Verkehrspolizei der Bundespolizei berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherheit allenfalls zuständigen Behörde und einsatzbezogener Absprache mit der örtlich zuständigen notwendigen Verkehrsbeschränkungen (zB Geschwindigkeitstrichter) im Bereich Dienststelle der Bundespolizei berechtigt, die aus Gründen der Verkehrssicherheit von Mautkontrollplätzen, Grenzübergängen und Anschlussstellen anzuordnen allenfalls notwendigen Verkehrsbeschränkungen (zB Geschwindigkeitstrichter) und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen sowie eine allenfalls im Bereich von Mautkontrollplätzen, Grenzübergängen und Anschlussstellen notwendige Regelung mit Lichtzeichen vorzunehmen. Art, Zeit und Dauer der anzuordnen und durch Straßenverkehrszeichen kundzumachen sowie eine angeordneten Verkehrsbeschränkungen sind gemäß § 97 Abs. 5 letzter Satz allenfalls notwendige Regelung mit Lichtzeichen vorzunehmen. Art, Zeit und Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in einem Aktenvermerk

Satz Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in einem Aktenvermerk festzuhalten.

Ersatzmaut

§ 19. (1) – (3) ...

(4) Kommt es bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 sowie § 32 Abs. Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, sofern der Verdacht auf automatischer Zahlung einer Ersatzmaut aufzufordern, sofern der Verdacht auf automatischer Überwachung oder dienstlicher Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans beruht. Die Aufforderung hat eine Identifikationsnummer und eine Kontonummer zu enthalten. Ihr wird entsprochen, wenn die Ersatzmaut binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält.

(5)-(7)...

www.parlament.gv.at

Automatische Überwachung

§ 19a. $(1) - (2) \dots$

(3) Ebenfalls im Mautsystem gespeichert werden dürfen aus der automatischen Überwachung gewonnene Daten von Fahrzeugen (Kennzeichen automatischen Überwachung gewonnene Daten von Fahrzeugen (Kennzeichen technische Fahrzeugmerkmale) und Auskunftsdaten von und automationsunterstützten Abrufen gemäß § 30a Abs. 2 betreffend Fahrzeuge, bei automationsunterstützten Abrufen gemäß § 30 Abs. 1 und 30a Abs. 2 und Daten. denen nicht eindeutig erkennbar ist, welcher Art der Mautentrichtung (§§ 2 und die gemäß § 30b Abs. 1 letzter Satz gewonnen werden, betreffend Fahrzeuge, bei 32) diese unterliegen. Die Speicherung dieser Daten darf ausschließlich in denen nicht eindeutig erkennbar ist, welcher Art der Mautentrichtung (§§ 2 und pseudonymisierter Form und für den Zweck erfolgen, bei einer zukünftigen 32) diese unterliegen oder ob diese von der Mautpflicht ausgenommen sind (§ 5). Erfassung von Fahrzeugen im Rahmen der automatischen Überwachung Die Speicherung dieser Daten darf ausschließlich in pseudonymisierter Form und Fehlerkennungen automationsunterstützt zu minimieren. Die Speicherung hat in für den Zweck erfolgen, bei einer zukünftigen Erfassung von Fahrzeugen im einer Weise zu erfolgen, die keine Rückschlüsse auf den Zeitpunkt und den Ort Rahmen der Erfassung der Daten zulässt. Diese Daten sind spätestens am Ende des Jahres, automationsunterstützt zu minimieren. Die Speicherung hat in einer Weise zu das dem Jahr der letzten Erfassung folgt, in nicht rückführbarer Weise zu löschen. erfolgen, die keine Rückschlüsse auf den Zeitpunkt und den Ort der Erfassung der Die Speicherung von Bilddaten für diesen Zweck ist unzulässig.

Vorgeschlagene Fassung

Ersatzmaut

§ 19. (1) – (3) ...

(4) Kommt es bei einer Verwaltungsübertretung gemäß § 20 sowie § 32 Abs. 1 zweiter Satz zu keiner Betretung, so ist die Autobahnen- und Schnellstraßen- 1 zweiter Satz zu keiner Betretung, so ist die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft befugt, den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Finanzierungs-Aktiengesellschaft befugt, den Zulassungsbesitzer schriftlich zur Überwachung oder dienstlicher Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans beruht. Die Aufforderung hat eine Identifikationsnummer und eine Kontonummer zu enthalten: sie gilt dem Zulassungsbesitzer als zugegangen, wenn sie an die in der zentralen Zulassungsevidenz gemäß § 47 Abs. 4 Kraftfahrgesetz 1967 oder in Fahrzeugzulassungsregistern anderer Staaten als Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges eingetragene Person unter ihrer dort angeführten Anschrift versandt wurde. Ihr wird entsprochen, wenn die Ersatzmaut binnen vier Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält.

(5)-(7)...

Automatische Überwachung

§ 19a. $(1) - (2) \dots$

(3) Ebenfalls im Mautsystem gespeichert werden dürfen aus der technische Fahrzeugmerkmale), Auskunftsdaten automatischen Überwachung Fehlerkennungen Daten zulässt. Diese Daten sind spätestens am Ende des dritten Jahres, das dem

(4) ...

Mautprellerei

§ 20. $(1) - (2) \dots$

- (3) Zulassungsbesitzer, die den Nachweis über die Zuordnung des Fahrzeuges zum erklärten Fahrzeugantrieb gemäß § 9 Abs. 5 dritter Satz oder zur Fahrzeuges zur erklärten EURO-Emissionsklasse, zur erklärten CO₂erklärten EURO-Emissionsklasse nicht fristgerecht nachholen und dadurch die nicht ordnungsgemäße Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für die Benützung von Mautstrecken verursachen (§ 9 Abs. 11 zweiter und vierter Satz), begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis die Benützung von Mautstrecken verursachen (§ 9 Abs. 10 zweiter und vierter 3 000 € zu bestrafen.
- (4) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 3 gelten als an jenem Ort begangen, an dem die Benützung von Mautstrecken mit einem gemäß § 9 Abs. 11 dritter Satz vorläufig einer Tarifgruppe zugeordneten Fahrzeug durch Mautaufsichtsorgans festgestellt wurde.

(5)-(6)...

Auskünfte aus der zentralen Zulassungsevidenz

§ 30. (1) ...

- (2) Der Bundesminister für Inneres hat aus der zentralen Zulassungsevidenz gemäß § 47 Abs. 4 Kraftfahrgesetz 1967 der Autobahnen- und Schnellstraßendie Zulassungsdaten mitzuteilen, soweit dies
 - 1. für die Registrierung digitaler Vignetten (§ 11 Abs. 1), die Umregistrierung digitaler Jahresvignetten (§ 11 Abs. 5) sowie die Registrierung und Umregistrierung digitaler Streckenmautberechtigungen (§ 15 Abs. 1 Z 8, § 32 Abs. 1) und

Vorgeschlagene Fassung

Jahr der letzten Erfassung folgt, in nicht rückführbarer Weise zu löschen. Die Daten von Fahrzeugen, die während der Übergangsfrist gemäß § 33 Abs. 18 Z 8 als Fahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3,5 Tonnen gelten, sind spätestens am Ende des Kalenderjahres, in dem die Übergangsfrist endet, in nicht rückführbarer Weise zu löschen. Die Speicherung von Bilddaten für diesen Zweck ist unzulässig.

(4) ...

Mautprellerei

§ 20. $(1) - (2) \dots$

- (3) Zulassungsbesitzer, die den Nachweis über die Zuordnung des Emissionsklasse oder ab 1. Jänner 2025 über die Zuordnung des Fahrzeugs zu einer für Omnibusse gebildeten Tarifgruppe nicht fristgerecht nachholen und dadurch die nicht ordnungsgemäße Entrichtung fahrleistungsabhängiger Maut für Satz), begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 € bis 3 000 € zu bestrafen.
- (4) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 3 gelten als an jenem Ort begangen, an dem die Benützung von Mautstrecken mit einem gemäß § 9 Abs. 10 dritter Satz vorläufig einer Tarifgruppe zugeordneten Fahrzeug durch automatische Überwachung oder durch dienstliche Wahrnehmung eines automatische Überwachung oder durch dienstliche Wahrnehmung eines Mautaufsichtsorgans festgestellt wurde.

(5)-(6)...

Auskünfte aus der zentralen Zulassungsevidenz

§ 30. (1) ...

- (2) Der Bundesminister für Inneres hat aus der zentralen Zulassungsevidenz gemäß § 47 Abs. 4 Kraftfahrgesetz 1967 der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft auf Anfrage automationsunterstützt in Echtzeit Finanzierungs-Aktiengesellschaft auf Anfrage automationsunterstützt in Echtzeit die Zulassungsdaten mitzuteilen, soweit dies
 - 1. für die Registrierung digitaler Vignetten (§ 11 Abs. 1), die Umregistrierung digitaler Jahresvignetten (§ 11 Abs. 5) sowie die Registrierung und Umregistrierung digitaler Streckenmautberechtigungen (§ 15 Abs. 1 Z 18, § 32 Abs. 1) und

2. ...

2. ... erforderlich ist.

(3) Der Bundesminister für Inneres hat aus der zentralen Zulassungsevidenz gemäß § 47 Abs. 4 Kraftfahrgesetz 1967 dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Sozialministeriumservice) auf Anfrage automationsunterstützt in Echtzeit die Zulassungsdaten mitzuteilen, soweit dies für die Zurverfügungstellung einer Jahresvignette gemäß § 13 Abs. 2 erforderlich ist.

(4) Die Besitzer von Bewilligungen zur Durchführung von Probe- oder Überstellungsfahrten gelten im Anwendungsbereich dieses Gesetzes als Überstellungsfahrten gelten im Anwendungsbereich dieses Gesetzes als Zulassungsbesitzer.

Grenzüberschreitende Aufforderung zur Zahlung der Ersatzmaut und Verfolgung von Mautprellerei

§ 30b. (1) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft und dass er die dazu dienlichen Beweismittel der Äußerung beigeben kann.

 $(2) - (6) \dots$

(7) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat der Nationalen Kontaktstelle bis zum 28. Februar 2023 und danach jeweils hat der Nationalen Kontaktstelle bis zum 31. März 2026 und danach jeweils alle alle drei Jahre die für die Erstellung des Berichtes an die Europäische drei Jahre die für die Erstellung des Berichtes an die Europäische Kommission Kommission gemäß § 30a Abs. 7 erforderlichen Daten mitzuteilen.

Übergang zur fahrleistungsabhängigen Maut

§ 31. (1) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat

erforderlich ist.

(3) Die Besitzer von Bewilligungen zur Durchführung von Probe- oder Zulassungsbesitzer.

Vorgeschlagene Fassung

Grenzüberschreitende Aufforderung zur Zahlung der Ersatzmaut und Verfolgung von Mautprellerei

§ 30b. (1) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft ist befugt, dem nach §§ 18 Abs. 2, 19 Abs. 5 und 30a oder Aktiengesellschaft ist befugt, dem nach §§ 18 Abs. 2, 19 Abs. 5 und 30a oder nach einer anderen Rechtsgrundlage ermittelten Zulassungsbesitzer eines nach einer anderen Rechtsgrundlage ermittelten Zulassungsbesitzer eines Fahrzeuges, mit dem Verwaltungsübertretungen gemäß §§ 20 und 32 Abs. 1 Fahrzeuges, mit dem Verwaltungsübertretungen gemäß §§ 20 und 32 Abs. 1 zweiter Satz begangen wurden, ein Informationsschreiben gemäß Artikel 24 und zweiter Satz begangen wurden, ein Informationsschreiben gemäß Artikel 24 und 25 der Richtlinie (EU) 2019/520 zu übermitteln. Die von der Autobahnen- und 25 der Richtlinie (EU) 2019/520 zu übermitteln. Die von der Autobahnen- und übermittelten Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft Informationsschreiben gelten als Aufforderungen zur Zahlung einer Ersatzmaut Informationsschreiben gelten als Aufforderungen zur Zahlung einer Ersatzmaut gemäß § 19 Abs. 4. Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs- gemäß § 19 Abs. 4. Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat den Zulassungsbesitzer darauf hinzuweisen, dass er sich Aktiengesellschaft hat den Zulassungsbesitzer darauf hinzuweisen, dass er sich schriftlich zu dem Vorwurf der Verwaltungsübertretung äußern kann, schriftlich zu dem Vorwurf der Verwaltungsübertretung äußern kann, insbesondere Angaben über das höchste zulässige Gesamtgewicht des insbesondere Angaben über die technisch zulässige Gesamtmasse des Fahrzeuges, mit dem die Verwaltungsübertretung begangen wurde, machen kann, Fahrzeuges, mit dem die Verwaltungsübertretung begangen wurde, machen kann, und dass er die dazu dienlichen Beweismittel der Äußerung beigeben kann.

 $(2) - (6) \dots$

(7) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft gemäß § 30a Abs. 7 erforderlichen Daten mitzuteilen.

Übergang zur fahrleistungsabhängigen Maut

§ 31. (1) Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,

2204 der Beilagen XXVII. GP - Regierungsvorlage - Textgegenüberstellung

den Beginn der Einhebung der fahrleistungsabhängigen Maut durch Verordnung Innovation und Technologie hat den Beginn Bemautung und der Schutz personenbezogener Daten gewährleistet sind.

(2) ...

Straßensonderfinanzierungsgesetze

- § 32. (1) Die Benützung der in § 10 Abs. 2 genannten Mautabschnitte mit BGB1. Nr. 115/1969 Finanzierungsgesetzes. wegen Mautprellerei zu bestrafen.
- (2) Die näheren Bestimmungen über die Art und Bedingungen der Entrichtung der Maut für die Benützung der in § 10 Abs. 2 genannten und Mehrfahrtenkarten sowie über die Art und Bedingungen der Entrichtung der Mautabschnitte (Streckenmaut) sind in der Mautordnung zu treffen. Sie müssen Maut für die Benützung der in § 10 Abs. 2 genannten Mautabschnitte die Entrichtung der Maut ohne Verwendung elektronischer Einrichtungen (Streckenmaut) sind in der Mautordnung zu treffen. Sie müssen die Entrichtung gewährleisten. Die Mautabwicklung kann auch durch Registrierung des der Maut ohne Verwendung elektronischer Einrichtungen gewährleisten. Die Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Mautabwicklung kann auch durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft erfolgen.

Vorgeschlagene Fassung

der Einhebung mit einem Monatsersten festzulegen, sobald eine zuverlässige Abwicklung der fahrleistungsabhängigen Maut durch Verordnung mit einem Monatsersten festzulegen, sobald eine zuverlässige Abwicklung der Bemautung und der Schutz personenbezogener Daten gewährleistet sind.

(2) ...

Straßensonderfinanzierungsgesetze

- § 32. (1) Die Benützung der in § 10 Abs. 2 genannten Mautabschnitte mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3.5 Tonnen beträgt, unterliegt technisch zulässige Gesamtmasse nicht mehr als 3.5 Tonnen beträgt, unterliegt der Bemautung nach den Bestimmungen des Arlberg Schnellstraßen- der Bemautung nach den Bestimmungen des Arlberg Schnellstraßen-Finanzierungsgesetzes, BGBl, Nr. 113/1973, des Bundesgesetzes betreffend die Finanzierungsgesetzes, BGBl, Nr. 113/1973, des Bundesgesetzes betreffend die Finanzierung der Autobahn Innsbruck-Brenner, BGBl. Nr. 135/1964, des Finanzierung der Autobahn Innsbruck-Brenner, BGBl. Nr. 135/1964, des Karawanken-Autobahn-Finanzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 442/1978, des Pyhrn- Karawanken-Autobahn-Finanzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 442/1978, des Pyhrn-Autobahn-Finanzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 479/1971, und des Tauernautobahn- Autobahn-Finanzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 479/1971, und des Tauernautobahn-(Streckenmaut). Finanzierungsgesetzes. BGB1. Nr. 115/1969 (Streckenmaut). Kraftfahrzeuglenker, die diese Mautabschnitte benützen, ohne das nach den Kraftfahrzeuglenker, die diese Mautabschnitte benützen, ohne das nach den genannten Gesetzen geschuldete Entgelt ordnungsgemäß zu entrichten, begehen genannten Gesetzen geschuldete Entgelt ordnungsgemäß zu entrichten, begehen eine Verwaltungsübertretung, die als Mautprellerei im Sinn des § 20 Abs. 1 gilt. eine Verwaltungsübertretung, die als Mautprellerei im Sinn des § 20 Abs. 1 gilt. Kraftfahrzeuglenker, die durch diese Tat gegen eine auf Grund der Kraftfahrzeuglenker, die durch diese Tat gegen eine auf Grund der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, erlassene Fahrverbotsverordnung Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, erlassene Fahrverbotsverordnung verstoßen, indem sie die Fahrspur einer Mautstelle benützen, die Kraftfahrzeugen verstoßen, indem sie die Fahrspur einer Mautstelle benützen, die Kraftfahrzeugen vorbehalten ist, die der fahrleistungsabhängigen Maut unterliegen, sind nur vorbehalten ist, die der fahrleistungsabhängigen Maut unterliegen, sind nur wegen Mautprellerei zu bestrafen.
 - (2) Die näheren Bestimmungen über die Höhe der Entgelte für Einzelfahrten im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft erfolgen.
 - (3) Fahrzeuge können von der Pflicht zur Entrichtung der Streckenmaut für die Benützung der in § 10 Abs. 2 genannten Mautstrecken unter Bedachtnahme auf § 5 und § 13 Abs. 1 ausgenommen werden. Für auf Menschen mit Behinderungen zugelassene Fahrzeuge, für die gemäß § 13 Abs. 2 kostenlose

2204 der Beilagen XXVII. GP - Regierungsvorlage - Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

In-Kraft-Treten

§ **33.** (1) – (17) ...

Vorgeschlagene Fassung

digitale Jahresvignetten zur Verfügung gestellt wurden, können digitale Mehrfahrtenkarten für die Gültigkeitsdauer dieser Vignetten kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Für andere auf Menschen mit Behinderungen zugelassene Fahrzeuge können Mehrfahrtenkarten zu einem ermäßigten Entgelt vorgesehen werden. Nach Maßgabe des Artikels 7i Abs. 2a der Richtlinie 1999/62/EG können Entgeltermäßigungen für Personenkraftwagen vorgesehen werden.

Inkrafttreten

§ 33. (1) – (17) ...

- (18) Für das Inkrafttreten der durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXX/2023 eingefügten oder neu gefassten Bestimmungen gilt Folgendes:
 - 1. Das Inhaltsverzeichnis hinsichtlich der §§ 33 und 34 betreffenden Zeilen, § 1 Abs. 2, § 8c Abs. 8, § 13 Abs. 1 bis 1b, § 15 Abs. 1 Z 8, § 19 Abs. 4, § 30 Abs. 3. § 30b Abs. 7. die Überschriften vor §§ 33 und 34. § 34 Abs. 1, § 36, § 37 und § 38 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2023 treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft; gleichzeitig tritt § 30 Abs. 4 außer Kraft.
 - 2. § 6, § 10 Abs. 1, 3 und 4, § 11 Abs. 1, 2 und 5, § 12, § 13 Abs. 2 und 3, § 15 Abs. 1 Z 10, 11 und 18, § 15 Abs. 2 Z 4 und 8, § 19a Abs. 3, § 30 Abs. 2 Z 1, § 30b Abs. 1 und § 32 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2023 treten mit 1. Dezember 2023 in Kraft; gleichzeitig tritt § 13 Abs. 10 außer Kraft.
 - 3. § 1 Abs. 3, § 7, § 8 Abs. 2, § 8b, § 8c Abs. 1, § 9, § 15 Abs. 1 Z 1 und 7, § 18 Abs. 2, § 20 Abs. 3 und 4 und § 35 Abs. 3 bis 5, 7 und 8 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2023 treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft.
 - 4. § 19 Abs. 4 ist auf Verwaltungsübertretungen anwendbar, die nach Ablauf des Tages der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2023 begangen werden.
 - 5. Die Verordnung, mit der erstmals Mauttarife zur Anlastung der verkehrsbedingten CO₂-Emissionen gemäß § 9 Abs. 9 festgesetzt werden, kann ab dem auf die Kundmachung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. XXX/2023 folgenden Tag erlassen werden, sie darf jedoch nicht vor dem 1. Jänner 2024 in Kraft treten. Bis zu diesem Zeitpunkt hat die Mautordnung dazu die näheren Bestimmungen zu enthalten.

www.parlament.gv.at

Vorgeschlagene Fassung

- 6. Die Erklärung der CO₂-Emissionsklasse gegenüber dem Mautdiensteanbieter gemäß § 9 Abs. 10 dritter Satz bereits vor dem 1. Jänner 2024 ist zuzulassen. Die Frist zum Nachholen des Nachweises der CO₂-Emissionsklasse gemäß § 9 Abs. 10 vierter Satz beginnt bei Erklärungen vor dem 1. Jänner 2024 frühestens mit diesem Termin.
- 7. Bis zum 1. Jänner 2025 hat die Mautordnung nähere Bestimmungen über die erstmalige Ermäßigung für Omnibusse gemäß § 9 Abs. 9 Z 4 zu enthalten. Die Erklärung über die vorläufige Zuordnung eines Fahrzeugs zu einer für Omnibusse zu bildenden Tarifgruppe gegenüber dem Mautdiensteanbieter gemäß § 9 Abs. 10 dritter Satz bereits vor dem 1. Jänner 2025 ist zuzulassen. Die Frist zum Nachholen des Nachweises der Eigenschaft des Fahrzeugs als Omnibus gemäß § 9 Abs. 10 vierter Satz beginnt bei Erklärungen vor dem 1. Jänner 2025 frühestens mit diesem Termin.
- 8. Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 Tonnen, die bereits vor dem 1. Dezember 2023 zum Verkehr zugelassen worden sind und bei denen das höchste zulässige Gesamtgewicht vor dem 1. Dezember 2023 mit nicht mehr als 3,5 Tonnen festgelegt worden ist, gelten bis zum 31. Jänner 2029 als Fahrzeuge mit einer technisch zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3,5 Tonnen.
- 9. Die Mautordnung hat bis zum 1. Dezember 2023 die näheren Bestimmungen über die digitale Eintagesvignette zu enthalten. Die Registrierung des Kennzeichens eines Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft für eine Eintagesvignette bereits vor dem 1. Dezember 2023 ist zuzulassen.
- 10. Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie hat bis zum 31. Dezember 2025 die aus der Änderung der Abgrenzung der fahrleistungsabhängigen Mautpflicht von der zeitabhängigen Mautpflicht resultierenden Auswirkungen insbesondere auf bestimmte Fahrzeuggruppen wie Wohnmobile und auf bestimmte Wirtschaftszweige wie den Tourismus zu evaluieren und in diesem Zusammenhang unter Befassung der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft auch die Umsetzbarkeit einer Tarifregelung für Fahrzeuge nach Maßgabe des Art. 7 Abs. 9 lit. b der Richtlinie 1999/62/EG zu untersuchen.

Außer-Kraft-Treten

§ 34. (1) Mit *In-Kraft-Treten* dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996, BGBl. Nr. 201/1996, zuletzt geändert Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996, BGBl. Nr. 201/1996, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2002, außer Kraft.

(2) ...

Verweisungen

§ 35. $(1) - (2) \dots$

- (3) Soweit in diesem Bundesgesetz auf die Richtlinie 1999/62/EG verwiesen Richtlinie 2013/22/EU, ABl. Nr. L 158 vom 10.06.2013 S. 356.
- (4) Soweit in diesem Bundesgesetz auf die Richtlinie (EU) 2019/520 verwiesen wird, ist dies ein Verweis auf die Richtlinie (EU) 2019/520 über die verwiesen wird, ist dies ein Verweis auf die Richtlinie (EU) 2019/520 über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme und die Erleichterung des Interoperabilität elektronischer Mautsysteme und die Erleichterung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs über die Nichtzahlung von Straßenbenützungsgebühren in der Union, ABl. Nr. L 91 vom 29.03.2019 S. 45, Straßenbenützungsgebühren in der Union, ABl. Nr. L 91 vom 29.03.2019 S. 45, und auf gemäß dieser Richtlinie von der Europäischen Kommission erlassene Durchführungsakte und delegierte Rechtsakte.
- (5) Soweit in diesem Bundesgesetz auf die DSGVO verwiesen wird, ist dies bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1.

(6) ...

Vorgeschlagene Fassung

Außerkrafttreten

§ 34. (1) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes durch BGBl. I Nr. 50/2002, außer Kraft.

(2) ...

Verweisungen

§ **35.** (1) – (2) ...

- (3) Soweit in diesem Bundesgesetz auf die Richtlinie 1999/62/EG verwiesen wird, ist dies ein Verweis auf die Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von wird, ist dies ein Verweis auf die Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge, ABl. Nr. L 187 vom 20.07.1999 S. 42, in der Fassung der Nutzfahrzeuge, ABl. Nr. L 187 vom 20.07.1999 S. 42, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2022/362, ABl. Nr. L 69 vom 04.03.2022 S. 1, und der Berichtigung, ABl. Nr. L 227 vom 01.09.2022 S. 133.
 - (4) Soweit in diesem Bundesgesetz auf die Richtlinie (EU) 2019/520 grenzüberschreitenden Informationsaustauschs über die Nichtzahlung von in der Fassung der Richtlinie (EU) 2022/362, ABl. Nr. L 69 vom 04.03.2022 S. 1. und auf gemäß dieser Richtlinie von der Europäischen Kommission erlassene Durchführungsakte und delegierte Rechtsakte.
- (5) Soweit in diesem Bundesgesetz auf die DSGVO verwiesen wird, ist dies ein Verweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen ein Verweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABI. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1, in der Fassung der Berichtigung, ABl. Nr. L 74 vom 04.03.2021 S. 35.

(6) ...

- (7) Soweit in diesem Bundesgesetz auf die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 verwiesen wird, ist dies ein Verweis auf die Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 370 vom 31,12,1985 S. 8, in der Fassung der Verordnung (EU) 2016/130, ABl. Nr. L 25 vom 02.02.2016 S. 46.
 - (8) Soweit in diesem Bundesgesetz auf die Richtlinie 2003/87/EG verwiesen

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 36. Soweit in diesem Bundesgesetz personenbezogene Bezeichnungen angeführt sind, beziehen sie sich auf *Frauen und Männer* in gleicher Weise. Bei angeführt sind, beziehen sie sich auf *alle Geschlechter* in gleicher Weise. Bei der der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form Form zu verwenden.

Umsetzung von Unionsrecht

§ 37. Mit diesem Bundesgesetz werden die Richtlinie 1999/62/EG über die 29.03.2019 S. 45 umgesetzt.

Vollziehung

- § 38. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:
- 1. hinsichtlich des § 1 Abs. 2, der §§ 9 bis 12, des § 13 Abs. 1, 1b und 10, der §§ 14, 15, 19 und des § 32 der Bundesminister für Verkehr,

Vorgeschlagene Fassung

wird, ist dies ein Verweis auf die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, ABI. Nr. L 275 vom 25.10.2003 S. 32 in der Fassung der Richtlinie (EU) 2023/959, ABl. Nr. L 130 vom 16.05.2023, S. 134.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 36. Soweit in diesem Bundesgesetz personenbezogene Bezeichnungen zu verwenden.

Umsetzung von Unionsrecht

§ 37. (1) Mit diesem Bundesgesetz werden die Richtlinie 1999/62/EG über Erhebung von Gebühren für die Benützung bestimmter Verkehrswege durch die Erhebung von Gebühren für die Benützung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge, ABl. Nr. L 187 vom 20.07.1999 S. 42, in der Fassung schwere Nutzfahrzeuge, ABl. Nr. L 187 vom 20.07.1999 S. 42, in der Fassung der Richtlinie 2013/22/EU ABI. Nr. L 158 vom 10.06.2013 S. 356 und die der Richtlinie (EU) 2022/362, ABI. Nr. L 69 vom 04.03.2022 S. 1, und der Richtlinie (EU) 2019/520 über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme Berichtigung, ABl. Nr. L 227 vom 01.09.2022 S. 133 und die Richtlinie (EU) und die Erleichterung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs über die 2019/520 über die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme und die Nichtzahlung von Straßenbenützungsgebühren in der Union, ABl. Nr. L 91 vom Erleichterung des grenzüberschreitenden Informationsaustauschs über die Nichtzahlung von Straßenbenützungsgebühren in der Union, ABl. Nr. L 91 vom 29.03.2019 S. 45, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2022/362, ABl. Nr. L 69 *vom 04.03,2022 S. 1*, umgesetzt.

> (2) Der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie obliegt die Übermittlung von Angaben an die Europäische Kommission gemäß Artikel 7h Abs. 1 lit. a, 1a und 3 der Richtlinie 1999/62/EU im Falle des Einsatzes eines neuen oder im Sinne des Artikel 2 Abs. 1 Z 41 der Richtlinie 1999/62/EU wesentlich geänderten Systems für die Anlastung von Infrastrukturkosten und von Kosten, die verkehrsbedingt durch Luftverschmutzung, Lärmbelastung und CO2-Emissionen entstehen, und die Veröffentlichung von Angaben nach Maßgabe des Artikels 11 der Richtlinie 1999/62/EG im Internet unter der Adresse des Bundesministeriums.

Vollziehung

- § 38. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:
- 1. hinsichtlich des § 1 Abs. 2, der §§ 9 bis 12, des § 13 Abs. 1, 1b und 10, der §§ 14, 15, 19 und des § 32 die Bundesministerin für Klimaschutz,

Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen:

2. - 7. ...

ASFINAG-Gesetz Artikel II

Errichtung einer Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft

§ 1. ...

§ 2. (1) ...

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder zur Steigerung ihrer Wirtschaftlichkeit ist die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs- Wirtschaftlichkeit ist die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland Aktiengesellschaft zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland sowie zur Gründung von Tochtergesellschaften und zur Beteiligung an anderen sowie zur Gründung von Tochtergesellschaften und zur Beteiligung an anderen Unternehmen im In- und Ausland berechtigt. Die Autobahnen- und Unternehmen im In- und Ausland berechtigt. Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie über alle vorgesehenen Maßnahmen zur Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie über alle Gründung von Tochtergesellschaften und über den Erwerb von Beteiligungen an vorgesehenen Maßnahmen zur Gründung von Tochtergesellschaften und über den anderen Unternehmungen im In- und Ausland regelmäßig und eingehend zu Erwerb von Beteiligungen an anderen Unternehmungen im In- und Ausland berichten.

 $(3) - (5) \dots$

§ 3. ...

§ 4. Den in § 2 Abs. 3 angeführten Gesellschaften werden die Einnahmen aus den von ihnen namens der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs- aus den von ihnen namens der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft eingehobenen Benützungsentgelten insoweit überlassen, als Aktiengesellschaft eingehobenen Benützungsentgelten insoweit überlassen, als sie damit ihre angemessenen Personal- und Verwaltungskosten, die Kosten der sie damit ihre angemessenen Personal- und Verwaltungskosten, die Kosten der Einhebung der Benützungsentgelte und den Aufwand für die betriebliche und Einhebung der Benützungsentgelte und den Aufwand für die betriebliche und bauliche Erhaltung, nicht aber die Kosten für den Bauaufwand einschließlich bauliche Erhaltung, nicht aber die Kosten für den Bauaufwand einschließlich allfälliger Erweiterungsmaßnahmen, das Tilgungserfordernis und den allfälliger Erweiterungsmaßnahmen, das Tilgungserfordernis und den Zinsenaufwand aus Kreditoperationen decken können und zur Deckung dieser Zinsenaufwand aus Kreditoperationen decken können und zur Deckung dieser Ausgaben allfällige Zuschüsse der Bundesländer und sonstige Einnahmen nicht Ausgaben allfällige Zuschüsse der Bundesländer und sonstige Einnahmen nicht ausreichen. Benützungsentgelte, die nicht zur Deckung dieser Ausgaben dienen, ausreichen. Benützungsentgelte, die nicht zur Deckung dieser Ausgaben dienen, sind an die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft sind an die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft

Vorgeschlagene Fassung

Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen:

2. - 7. ...

ASFINAG-Gesetz Artikel II

Errichtung einer Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft

§ 1. ...

§ 2. (1) ...

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder zur Steigerung ihrer Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat der Bundesministerin für regelmäßig und eingehend zu berichten.

 $(3) - (5) \dots$

§ 3. ...

§ 4. Den in § 2 Abs. 3 angeführten Gesellschaften werden die Einnahmen

abzuführen. Erweiterungsmaßnahmen können nach der Genehmigung durch den Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft finanziert werden.

§ 5. – § 8. ...

- § 8a. (1) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft ist verpflichtet, Rückstellungen im Ausmaß von 20 v.H. der auf der A 13 Brenner Autobahn nach dem Bundesstraßen-Mautgesetz 2002, BGBl. 1 Nr. 109/2002, ab 1. Jänner 2006 bis zum Eintritt der Verpflichtung gemäß Abs. 2 eingehobenen Netto-Benützungsentgelte für die Leistung von Beiträgen zur Finanzierung des auf österreichischem Staatsgebiet zu errichtenden Teiles des Eisenbahnbasistunnels auf der Brennerachse zu bilden.
- (2) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft ist verpflichtet, die auf der A 13 Brenner Autobahn auf Grund einer Tariffestsetzung gemäß § 9 Abs. 6 lit. b des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 109/2002, zusätzlich eingehobenen Netto-Benützungsentgelte zweckgebunden an den Bund als *Beitrag* zur Finanzierung des *in Abs. I* genannten Vorhabens zu leisten.
- (3) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft Tariffestsetzung gemäß § 9 Abs. 6 lit. b des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002. BGBl. I Nr. 109/2002, zusätzlich eingehobenen Netto-Benützungsentgelte zweckgebunden an den Bund als Beitrag zur Finanzierung von auf derselben Verkehrsachse wie die betroffenen Mautstrecken liegenden Schienenverkehrsinfrastrukturen des Kernnetzes im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU, ABl. Nr. L 348 vom 20.12.2013 S.1, in der Fassung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 473/2014, ABl. Nr. L 136 vom 09.05.2014 S.10 zu leisten.
- (4) Netto-Benützungsentgelte gemäß Abs. 2 und 3 sind Entgelte, die der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft durch Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft durch ordnungsgemäße Entrichtung der Mautabschnitts-Teiltarife zur Anlastung der ordnungsgemäße Entrichtung der Mautabschnitts-Teiltarife zur Anlastung der

Vorgeschlagene Fassung

abzuführen. Erweiterungsmaßnahmen können nach der Genehmigung durch die Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie bzw. den Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Bundesminister für Finanzen (§ 8 Abs. 2) durch die Autobahnen- und Technologie bzw. den Bundesminister für Finanzen (§ 8 Abs. 2) durch die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft finanziert werden.

§ 5. – § 8. ...

- Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs- $\delta 8a$. (1) Aktiengesellschaft ist verpflichtet, die auf der A 13 Brenner Autobahn und auf der A 12 Inntal Autobahn im Abschnitt zwischen der Staatsgrenze bei Kufstein und dem Knoten Innsbruck/Amras auf Grund einer Tariffestsetzung gemäß § 9 Abs. 7 Z 2 des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 109/2002, zusätzlich eingehobenen Netto-Benützungsentgelte zweckgebunden an den Bund als Beiträge zur Finanzierung des auf österreichischem Staatsgebiet zu errichtenden Teiles des Eisenbahnbasistunnels auf der Brennerachse zu leisten.
- (2) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft ist verpflichtet, die auf anderen Mautstrecken in Bergregionen auf Grund einer ist verpflichtet, die auf anderen Mautstrecken auf Grund einer Tariffestsetzung gemäß § 9 Abs. 7 Z 2 des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 zusätzlich eingehobenen Netto-Benützungsentgelte zweckgebunden an den Bund als Beiträge zur Finanzierung des Ausbaues von Verkehrsdiensten oder des Baues oder der Instandhaltung derjenigen Verkehrsinfrastrukturen transeuropäischen Kernverkehrsnetzes, die unmittelbar zur Verringerung der betreffenden Verkehrsüberlastung oder der betreffenden Verkehrsschäden beitragen und auf der derselben Verkehrsachse wie die Mautstrecke liegen, für den die zusätzlichen Netto-Benützungsentgelte eingehoben werden, zu leisten.
 - (3) Netto-Benützungsentgelte gemäß Abs. 1 und 2 sind Entgelte, die der

Infrastrukturkosten nach den Bestimmungen des Mautgesetzes 2002. BGBl. I Nr. 109/2002. zufließen.

- (5) Die Netto-Benützungsentgelte sind unverzinst nach Abzug der auf sie entfallenden Gebühren, Spesen und Abschläge, die von der Autobahnen- und entfallenden Gebühren, Spesen und Abschläge, die von der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft zu tragen sind, zu überweisen.
- (6) Die Termine für die Überweisung der Mittel gemäß Abs. 2 und 3 sind zwischen dem Bund und der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs- zwischen dem Bund und der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft vertraglich zu regeln. Die gemäß Abs. 1 rückgestellten Mittel sind gemeinsam mit der ersten Überweisung der Mittel gemäß Abs. 2 zweckgebunden an den Bund zu leisten.
- Autobahnenund Schnellstraßen-Finanzierungs-§ 8b. Die Maßnahmen.
- (2) Netto-Benützungsentgelte gemäß Abs. 1 sind Entgelte, die der zufließen.
 - $(3) (4) \dots$
- § 9. (1) Die Satzung der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft sowie jede Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie und des Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Bundesministers für Finanzen.
- (2) Sowohl der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie als auch der Bundesminister für Finanzen sind berechtigt, von der Autobahnen- und Mobilität, Innovation und Technologie als auch der Bundesminister für Finanzen

Vorgeschlagene Fassung

Bundesstraßen- Infrastrukturkosten den Bestimmungen Bundesstraßennach Mautgesetzes 2002 zufließen.

- (4) Die Netto-Benützungsentgelte sind unverzinst nach Abzug der auf sie Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft zu tragen sind, zu überweisen.
- (5) Die Termine für die Überweisung der Mittel gemäß Abs. 1 und 2 sind Aktiengesellschaft vertraglich zu regeln.
- Schnellstraßen-Finanzierungs-§ 8b. Die Autobahnenund Aktiengesellschaft ist verpflichtet, die jährlich eingehobenen Netto- Aktiengesellschaft ist verpflichtet, die jährlich eingehobenen Netto-Benützungsentgelte zur Anlastung der verkehrsbedingten Kosten der Benützungsentgelte zur Anlastung der verkehrsbedingten Luftverschmutzung und Lärmbelastung nach Abzug der gemäß Abs. 4 ermittelten Luftverschmutzung. Lärmbelastung und CO₂-Emissionen nach Abzug der gemäß Kosten an den Bund zur Verwendung für Maßnahmen zur nachhaltigen Abs. 4 ermittelten Kosten an den Bund zur Verwendung für Maßnahmen zur Gestaltung des Verkehrs zu leisten. Zu diesen Maßnahmen zählen insbesondere nachhaltigen Gestaltung des Verkehrs zu leisten. Zu diesen Maßnahmen zählen die in Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von insbesondere die in Artikel 9 Abs. 2 der Richtlinie 1999/62/EG über die Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch Nutzfahrzeuge, ABl. Nr. L 187 vom 20.07.1999 S. 42, in der Fassung der schwere Nutzfahrzeuge, ABl. Nr. L 187 vom 20.07.1999 S. 42, in der Fassung Richtlinie 2013/22/EU, ABI. Nr. 158 vom 10.06.2013 S. 356, angeführten der Richtlinie (EU) 2022/362, ABI. Nr. L 69 vom 04.03.2022 S. 1, angeführten Maßnahmen.
- (2) Netto-Benützungsentgelte gemäß Abs. 1 sind Entgelte, die der Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft durch Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft ordnungsgemäße Entrichtung der Mautabschnitts-Teiltarife zur Anlastung der ordnungsgemäße Entrichtung der Mautabschnitts-Teiltarife zur Anlastung der Kosten der verkehrsbedingten Luftverschmutzung und Lärmbelastung nach den Kosten der verkehrsbedingten Luftverschmutzung, Lärmbelastung und CO₂-Bestimmungen des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 109/2002, Emissionen nach den Bestimmungen des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 zufließen.
 - $(3) (4) \dots$
 - § 9. (1) Die Satzung der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft sowie jede Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung der Technologie und des Bundesministers für Finanzen.
 - (2) Sowohl die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie,

Satzung hat die Organe diesbezüglich zu verpflichten.

- § 10. Der Bund, vertreten durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation Plan-Bilanzen umfaßt sind.
- § 11. Die Bestimmungen der §§ 8a und 8b dienen der Umsetzung der Richtlinie 2013/22/EU, ABl. Nr. L 158 vom 10.06.2013 S. 356.

§ 12. – § 16. ...

Artikel XI Inkrafttreten

Vollziehung

§ 1. (1) – (4) ...

§ 2. Mit der Vollziehung sind betraut:

Hinsichtlich des Artikels II § 2 Abs. 1 und 2, §§ 6 und 14 bis 16 der

Vorgeschlagene Fassung

Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft jede gewünschte Auskunft über sind berechtigt, von der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungsderen Tätigkeit zu verlangen. Die Organe dieser Gesellschaft sind verpflichtet, Aktiengesellschaft jede gewünschte Auskunft über deren Tätigkeit zu verlangen. Aufforderungen zur Auskunftserteilung unverzüglich zu entsprechen. Die Die Organe dieser Gesellschaft sind verpflichtet, Aufforderungen zur Auskunftserteilung unverzüglich zu entsprechen. Die Satzung hat die Organe diesbezüglich zu verpflichten.

- § 10. Der Bund, vertreten durch die Bundesministerin für Klimaschutz. und Technologie, hat nach Maßgabe der im jährlichen Bundesfinanzgesetz Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, hat nach Maßgabe der erteilten Ermächtigung dafür Sorge zu tragen, daß der Autobahnen- und im jährlichen Bundesfinanzgesetz erteilten Ermächtigung dafür Sorge zu tragen, Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft die zur Erfüllung ihrer daß der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft die Aufgaben und Aufrechterhaltung der Liquidität und des Eigenkapitals zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Aufrechterhaltung der Liquidität und des notwendigen Mittel zur Verfügung stehen, soweit die Aufgaben in den jährlich im Eigenkapitals notwendigen Mittel zur Verfügung stehen, soweit die Aufgaben in vorhinein mit dem Bund abgestimmten Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen und den jährlich im vorhinein mit dem Bund abgestimmten Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen und Plan-Bilanzen umfaßt sind.
- § 11. Die Bestimmungen der §§ 8a und 8b dienen der Umsetzung der Artikel 7f und 9 Abs. 2 der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Artikel 7f und 9 Abs. 2 der Richtlinie 1999/62/EG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Gebühren für die Benutzung bestimmter Verkehrswege durch schwere Nutzfahrzeuge, ABl. Nr. L 187 vom 20.07.1999 S. 42, in der Fassung der Nutzfahrzeuge, ABl. Nr. L 187 vom 20.07.1999 S. 42, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2022/362, ABl. Nr. L 69 vom 04.03.2022 S. 1.

§ 12. – § 16. ...

Artikel XI Inkrafttreten

Vollziehung

§ 1. $(1) - (4) \dots$

- (5) Artikel II § 2 Abs. 2, § 4, § 9 Abs. 1 und 2 und § 10 sowie Artikel XI § 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2023 treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft. Artikel II § 8a, § 8b Abs. 1 und 2 sowie § 11 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2023 treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft.
 - § 2. Mit der Vollziehung sind betraut:

Hinsichtlich des Artikels II § 2 Abs. 1 und 2, §§ 6 und 14 bis 16 die

Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, hinsichtlich des Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und

www.parlament.gv.at

Vorgeschlagene Fassung

Artikels II §§ 4 und 7 bis 11 der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, hinsichtlich des Artikels II §§ 4 und 7 bis 11 die Bundesminister in Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie im hinsichtlich der übrigen Bestimmungen des Artikels II der Bundesminister für Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich der übrigen Finanzen, hinsichtlich des Artikels X der Bundesminister für Finanzen im Bestimmungen des Artikels II der Bundesminister für Finanzen, hinsichtlich des Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie. Artikels X der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.